

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 24

Kiel, den 15. Dezember

1969

### Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Ergänzung und Änderung der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 14. Nov. 1969 (S. 161). — Kirchengesetz zur Ergänzung und Änderung der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 14. November 1969 (S. 162). — Kirchengesetz zur Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche Deutschlands in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) über die Kirchenmitgliedschaft vom 14. November 1969 (S. 163). — Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und die Berufung der Kirchenältesten und der Mitglieder der Synoden in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Wahlgesetz) vom 27. November 1958 vom 14. November 1969 (S. 164). — Kirchengesetz über die Bezüge der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 14. November 1969 (S. 164). — Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst der Theologin in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 10. Nov. 1966 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 183) vom 14. Nov. 1969 (S. 170). — Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikarinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 14. Nov. 1969 (S. 170). — Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz) vom 14. November 1969 (S. 171). — Kirchenmusikergesetz vom 14. November 1969 (S. 178). — Beschluß zur Änderung der Ordnung für die Bischofswahl in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 14. November 1969 (S. 182).

### II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Zusammenlegung der Kirchengemeinden Brunsbüttel und Brunsbüttelkoog, Propstei Süderdithmarschen (S. 182). — Urkunde über die Veränderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden Adelby und Flensburg-St. Jürgen, Propstei Flensburg (S. 183). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Mürwik, Propstei Flensburg (S. 183). — Richtlinien für die Gewährung von Studienbeihilfen und Studiendarlehen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 31. Juli 1969 (S. 183). — Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“ (Dansk Kirke i Sydslesvig e. V.) (S. 184). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 184). — Berichtigung (S. 185).

### III. Personalien —

## Gesetze und Verordnungen

### Kirchengesetz zur Ergänzung und Änderung der Rechtsord- nung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 14. November 1969

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel I

Die Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 83) wird wie folgt ergänzt und geändert:

1. In Artikel 38 Absatz 1 werden in Ziffer 2 hinter die Worte „die dessen Bestand verändert“ die Worte eingefügt „finanzielle und organisatorische Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung“.
2. Artikel 70 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:  
„finanziellen und organisatorischen Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung sowie bei Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken.“

#### 3. Artikel 81 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bischöfe werden auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Landessynode auf Lebenszeit gewählt. Der Vorschlag soll mehrere Namen enthalten. Er ist vier Wochen vor Zusammentritt der Landessynode bekanntzugeben. Die Kirchenleitung hat vorher mit dem Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Fühlung zu nehmen.

(2) Der Theologische Beirat hat das Recht, der Kirchenleitung für die Bischofswahl Vorschläge zu machen. Einigt sich der Theologische Beirat auf einen Kandidaten, so ist dieser durch die Kirchenleitung mit zur Wahl zu stellen. Werden mehrere Kandidaten vorgeschlagen, so ist die Kirchenleitung an den Vorschlag nicht gebunden. Auch andere kirchliche Körperschaften sowie einzelne Glieder der Landeskirche sind berechtigt, der Kirchenleitung geeignete Personen für das Bischofsamt zu benennen. Die Kirchenleitung wird in ihrer Entscheidung dadurch nicht gebunden.

(3) Einigen sich nach Bekanntgabe des Wahlvorschlages mindestens **zwanzig Synodale** auf weitere Kandidaten, so sind diese mit zur Wahl zu stellen. Die Kirchenleitung hat das

Recht, vor der Wahlhandlung zu den Ergänzungsvorschlägen Stellung zu nehmen.

(4) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln und erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese Mehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, so wird in einem dritten Wahlgang die Entscheidung zwischen den beiden Anwärtern getroffen, die zuletzt die höchste Stimmenzahl erreichten. Enthält der Vorschlag der Kirchenleitung ausnahmsweise nur einen Namen und ist kein Ergänzungsvorschlag hierzu gemacht worden, so ist für die Wahl eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Das Wahlverfahren wird im übrigen durch eine Wahlordnung geregelt, die von der Landessynode erlassen wird.“

4. Artikel 82 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bischof wird nach Annahme der Wahl in einem Gemeindegottesdienst in sein Amt eingeführt. Dabei wird ihm durch den Präsidenten der Landessynode die Berufungsurkunde übergeben.

(2) Der Bischof soll eine feste Predigtstätte haben.“

5. In Artikel 129 Abs. 2 werden die Worte „einundzwanzigste Lebensjahr“ durch die Worte „achtzehnte Lebensjahr“ und in Artikel 131 Abs. 1 wird das Wort „fünfundzwanzig“ durch das Wort „einundzwanzig“ ersetzt.

6. In Artikel 138 Abs. 2 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Die Körperschaften der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände können auch öffentliche Sitzungen abhalten.“

7. In Artikel 141 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

„Soweit in der Rechtsordnung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.“

## Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

\*

Kiel, den 25. November 1969

Das vorstehende, von der 38. ordentlichen Landessynode am 14. November 1969 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet. Die Bestimmungen in Artikel 90 Abs. 2 Satz 3 der Rechtsordnung sind eingehalten.

Die Kirchenleitung  
Dr. Fr. Hübner

KL 1613/69

Kirchengesetz  
zur Ergänzung und Änderung der Rechts-  
ordnung der Evangelisch-Lutherischen  
Landeskirche Schleswig-Holsteins  
vom 14. November 1969

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel I

Die Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 83) wird wie folgt ergänzt und geändert:

1. Vor Artikel 50 wird hinter den Worten „I. Umfang und Aufgabe“ die Überschrift „1. Die Propstei“ eingefügt.
2. Nach Artikel 53 wird ein Artikel 53 a eingefügt mit der Überschrift „2. Der Propsteiverband“.

## Artikel 53 a

(1) Propsteien können zur Verbesserung und Vereinfachung der Wirtschaftsführung ihrer Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände, zur Schaffung und zum Betrieb gemeinsamer Ämter und Einrichtungen und zur Durchführung eines Finanzausgleiches mit Zustimmung der Propsteisynoden einen Propsteiverband bilden. Die Anordnung trifft das Landeskirchenamt.

(2) Die Satzung des Propsteiverbandes wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung der beteiligten Propsteivorstände erlassen. Sie muß Bestimmungen über die Aufgaben des Propsteiverbandes und die Zusammensetzung und Bildung seiner Körperschaften, über seine Auflösung und über die Aufnahme und das Ausscheiden einer Propstei enthalten.

(3) Die Bestimmung des Absatzes 2 Satz 1 gilt entsprechend für Änderungen der Satzung.

3. Nach Artikel 73 wird ein Artikel 73 a eingefügt mit der Überschrift „3. Der Verwaltungsausschuß und die Vertreterversammlung“.

## Artikel 73 a

(1) Die Aufgaben des Propsteiverbandes werden von der Vertreterversammlung wahrgenommen. Die Geschäftsführung des Propsteiverbandes obliegt dem Verwaltungsausschuß.

Die näheren Bestimmungen trifft die Satzung.

(2) Die Artikel 55 Absatz 3, 62 Absatz 3, 69 Absatz 1, 70, 150 bis 152 und 154 sind auf die Vertreterversammlung, den Verwaltungsausschuß und dessen Vorsitzenden entsprechend anzuwenden.

4. In Artikel 127 sind hinter die Worte „der Propsteivorstand“ die Worte „die Vertreterversammlung, der Verwaltungsausschuß“ einzufügen.

5. In Artikel 128

a) sind hinter die Worte „die Propstei“ die Worte „den Propsteiverband“ einzufügen,

b) Ziffer 2 sind hinter die Worte „Mitglied des Verbandsausschusses“ die Worte „oder, falls ein Verbandsausschuß nicht besteht, durch den Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied der Verbandsvertretung“ einzufügen,

c) ist eine Ziffer 4 neu einzufügen, die folgenden Wortlaut hat:

„bei dem Propsteiverband durch den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsausschusses“.

Die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 5.

6. In Artikel 134

a) Ziffer 1 sind hinter die Worte „der Verbandsausschuß“ die Worte „oder, falls ein Verbandsausschuß nicht besteht, die Verbandsvertretung“ und hinter die Worte „der Propsteivorstand“ die Worte „bei Mitgliedern einer Körperschaft des Propsteiverbandes der Verwaltungsausschuß“ einzufügen.

b) Ziffer 2 sind hinter die Worte „des Kirchengemeindeverbandes“ die Worte „des Propsteiverbandes“ einzufügen.

c) Ziffer 3 sind hinter die Worte „der Propsteisynode“ die Worte „bei Mitgliedern der Vertreterversammlung dem Verwaltungsausschuß“ und hinter die Worte „des Propsteivorstandes“ die Worte „des Verwaltungsausschusses“ einzufügen.

7. In Artikel 155 Absatz 2 sind hinter die Worte „des Propsteivorstandes“ die Worte „oder gegen Entscheidungen von Körperschaften des Propsteiverbandes“ einzufügen.

#### Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

\*

Kiel, den 12. Dezember 1969

Das vorstehende, von der 38. ordentlichen Landessynode am 14. November 1969 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet, nachdem sowohl das Land Schleswig-Holstein als auch die Freie und Hansestadt Hamburg von dem ihnen gemäß Artikel 12 des Staats-Kirchen-Vertrags vom 23. April 1957 bzw. Artikel 2 des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen vom 11. Mai 1931 zustehenden Einspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht haben.

Die Bestimmungen in Artikel 90 Absatz 2 Satz 3 der Rechtsordnung vom 6. Mai 1958 sind eingehalten worden.

Die Kirchenleitung  
Dr. Fr. Hübner

KL-Nr. 1720 — 69

### Kirchengesetz zur Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche Deutschlands in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) über die Kirchenmitgliedschaft vom 14. November 1969

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Der zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) abzuschließenden Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft mit dem sich aus der Anlage ergebenden Wortlaut wird **zugestimmt**.

#### Artikel 2

Die Vereinbarung wird gleichzeitig mit dem Kirchengesetz im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

#### Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Tag, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt, ist im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

#### Artikel 4

Die Kirchenleitung erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

\*

Kiel, den 2. Dezember 1969

Das vorstehende, von der 38. ordentlichen Landessynode am 14. November 1969 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung  
Dr. Fr. Hübner

\*

#### Anlage

### Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft

Die unterzeichneten Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland bestätigen im Einvernehmen mit dem Rat der Evan-

gelischen Kirche in Deutschland die nachstehenden in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Grundsätze des Kirchenmitgliedschaftsrechts und machen sie zum Inhalt dieser Vereinbarung.

#### I.

Innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland wird nach herkömmlichem evangelischen Kirchenrecht die Kirchenmitgliedschaft durch die Taufe, durch evangelischen Bekenntnisstand (Zugehörigkeit zu einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis) und durch Wohnsitz in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland begründet.

Der evangelische Bekenntnisstand ergibt sich in der Regel aus der Taufe in einer Gemeinde evangelischen Bekenntnisses, bei Taufen außerhalb der evangelischen Kirche aus der Erziehung in einem evangelischen Bekenntnis nach dem Willen der Erziehungsberechtigten oder aus der Aufnahme in die evangelische Kirche.

#### II.

Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde und zur Gliedkirche des Wohnsitzes. Durch die Kirchenmitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland gehört das Kirchenmitglied der bestehenden Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit an (Artikel 1 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland). Die sich daraus für das Kirchenmitglied ergebenden Rechte und Pflichten gelten im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

In dieser Gemeinschaft und in gegenseitiger Anerkennung bieten die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland jedem Mitglied einer Gliedkirche den Dienst der Verkündigung, der Seelsorge und der Diakonie an und lassen es nach Maßgabe ihrer Ordnungen zum Heiligen Abendmahl zu.

#### III.

Innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland setzt sich bei einem Wohnsitzwechsel in den Bereich einer anderen Gliedkirche die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort.

Zuziehende Evangelische haben das Recht, innerhalb eines Jahres zu erklären, daß sie einer anderen im Gebiet der Gliedkirche bestehenden evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Die Erklärung hat die Wirkung, daß die Mitgliedschaft vom Zeitpunkt des Zuzuges an nicht fortgesetzt wird.

#### IV.

Die Gliedkirchen treffen im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland nähere Bestimmungen, insbesondere:

- a) über die Abgabe einer Erklärung gemäß Abschnitt III Abs. 2;
- b) darüber, daß in Gebieten in denen verschiedene Bekenntnisse oder verschiedene Gliedkirchen bestehen, zuziehende Kirchenmitglieder die Möglichkeit der Wahl einer Kirchengemeinde oder Gliedkirche ihres Bekenntnisses haben;
- c) über die Rechtsstellung von Kirchenmitgliedern, die sich ohne Begründung eines neuen Wohnsitzes längere Zeit im Bereich einer anderen Gliedkirche aufhalten;
- d) über das Ruhen der Kirchenmitgliedschaft von Kirchenmitgliedern, die aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland vorübergehend in das Ausland verziehen;
- e) über die kirchlichen Wirkungen des Kirchenaustritts nach staatlichem Recht;
- f) über Form und Wirkung des Übertritts von einer Kirche oder Religionsgemeinschaft zur anderen;
- g) über die Aufnahme von aus dem Ausland zuziehenden Evangelischen;
- h) über die Doppelmitgliedschaft und die Vermeidung von

kirchlichen Doppelbesteuerungen infolge Wohnsitzes im Bereich mehrerer Gliedkirchen.

Die Evangelische Kirche in Deutschland wirkt darauf hin, daß die Bestimmungen der Gliedkirchen gemäß Buchst. a) bis h) übereinstimmen.

#### V.

Die vertragschließenden Gliedkirchen bestätigen diese Vereinbarung mit kirchengesetzlicher Kraft.

#### VI.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird ermächtigt, die Vereinbarung und ihre Bestätigung durch die vertragschließenden Gliedkirchen im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu veröffentlichen und die Vereinbarung in Kraft zu setzen, sobald die Mehrheit der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) die Vereinbarung unterzeichnet und bestätigt hat. Die Inkraftsetzung ist nicht von einer Regelung der im Abschnitt IV enthaltenen Punkte durch die Gliedkirchen abhängig.

KL 1452/69

### Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und die Berufung der Kirchenältesten und der Mitglieder der Synoden in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Wahlgesetz) vom 27. November 1958

vom 14. November 1969

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel I

Das Kirchengesetz über die Wahl und die Berufung der Kirchenältesten und Mitglieder der Synoden (Wahlgesetz) vom 27. November 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 131) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
 

„(3) Die Berufung der Kirchenältesten erfolgt durch den Propsteivorstand nach Anhörung der Pastoren der Kirchengemeinde. Diese sollen dem Propsteivorstand mehr Personen zur Berufung vorschlagen, als berufen werden können. Der Propsteivorstand ist an die Vorschläge nicht gebunden.“
2. In § 3 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:
 

„(2) Die Wählerliste wird von Amts wegen aufgestellt. In diese sind alle konfirmierten Gemeindeglieder aufzunehmen, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.“

„(3) Die Wahlberechtigten sollen in geeigneter Weise über die Eintragung in die Wählerliste benachrichtigt werden. Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, Wahlvorschläge einzureichen.“
3. In § 4 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) Die Wahlvorschlagsliste muß mehr Namen enthalten als Kirchenälteste zu wählen und zu berufen sind. Von dieser Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Propsteivorstandes abgewichen werden.“
4. In § 7 erhält der Absatz 1 folgende Fassung:
 

„(1) Spätestens acht Wochen vor der Wahl ist durch Kanzelabkündigung, durch die kirchliche oder örtliche Presse

und in sonst geeigneter Weise, auf den Wahltermin und das Wahlverfahren hinzuweisen und zur Einbringung von Wahlvorschlägen aufzufordern.“

5. In § 7 Absatz 2 werden die Worte „zwei Monate“ durch die Worte „sechs Wochen“ ersetzt.
6. In § 7 Absatz 3 werden die Worte „Einen Monat“ durch die Worte „Vier Wochen“ und die Worte „zwei Monate“ durch die Worte „sechs Wochen“ ersetzt.
7. In § 7 erhält Absatz 5 folgende Fassung:
 

„In den durch den Propsteivorstand genehmigten Ausnahmefällen, in denen die Zahl der in der Wahlvorschlagsliste aufgenommenen Namen mit der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten übereinstimmt, sind die vorgeschlagenen Personen, ohne daß es einer formellen Wahlhandlung bedarf, in der gemäß Artikel 129 der Rechtsordnung abzuhaltenden Gemeindeversammlung als Kirchenälteste festzustellen.“
8. Im Anschluß an § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:
 

„Gemeindeglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben,

  1. wenn sie sich am Wahltag nicht in der Gemeinde aufhalten;
  2. wenn sie infolge Krankheit, hohen Alters oder eines körperlichen Gebrechens den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Wahlschein.“

#### Artikel II

Die Kirchenleitung erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Kirchenältesten vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 149).

#### Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 25. November 1969

Das vorstehende, von der 38. ordentlichen Landessynode am 14. November 1969 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet. Die Bestimmungen in Artikel 90 Abs. 2 Satz 3 der Rechtsordnung sind eingehalten.

Die Kirchenleitung

Dr. Fr. Hübner

KL 1612/69

### Kirchengesetz

über die Bezüge der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Pfarrbesoldungsgesetz)

vom 14. November 1969

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

##### Kapitel I

##### Dienstbezüge

1. Titel		
Allgemeine Vorschriften	§§ 1 bis 4	
2. Titel		
Das Grundgehalt	§§ 5 bis 11	
3. Titel		
Die Dienstwohnung, der Ortszuschlag und der Familienzuschlag	§§ 12 und 13	
4. Titel		
Der Kinderzuschlag	§§ 14 bis 16	
5. Titel		
Zulagen, Zuschläge und Zuwendungen	§§ 17 bis 22	
6. Titel		
Entschädigung für Auslagen und Aufwendungen	§§ 23 bis 29	
7. Titel		
Sachbezüge	§§ 30 bis 32	
8. Titel		
Beihilfen und Unterstützungen	§§ 33 bis 37	

## Kapitel II

Aufbringung der Dienstbezüge	§§ 38 bis 40
------------------------------	--------------

## Kapitel III

Anpassung der Versorgungsbezüge	§ 41
---------------------------------	------

## Kapitel IV

Schlußvorschriften	§§ 42 bis 52
--------------------	--------------

\*

## Kapitel I

### 1. Titel

#### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz regelt die Dienstbezüge der hauptamtlich im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes, einer Propstei oder der Landeskirche stehenden Geistlichen sowie die Gewährung von Beihilfen und Entschädigungen.

#### § 2

##### Zusammensetzung der Dienstbezüge

(1) Dienstbezüge sind

- a) Grundgehalt,
- b) freie Dienstwohnung mit Familienzuschlag oder Ortszuschlag,
- c) Kinderzuschlag,
- d) Zulagen und örtliche Zuschläge.

(2) Als Dienstbezüge gelten auch die sonst in diesem Gesetz genannten Zuwendungen.

#### § 3

##### Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge

Die Dienstbezüge sind von dem Tage des Dienstantritts an zu gewähren.

#### § 4

##### Zahlung der Dienstbezüge

(1) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus auf ein von dem Geistlichen einzurichtendes Konto bei einem Geldinstitut gezahlt.

(2) Besteht der Anspruch auf Dienstbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Dienstbezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

## 2. Titel

### Das Grundgehalt

#### § 5

##### Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird nach den Grundgehaltssätzen der Besoldungsordnung — Anlagen 1 und 2 — gewährt.

(2) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um eine Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Geistliche vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Amtszuchtverfahren zur Entfernung aus dem Dienst, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens. Im übrigen bestimmt sich der Verlust der Dienstbezüge nach den disziplinarischen Vorschriften.

#### § 6

##### Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Geistliche das 21. Lebensjahr vollendet.

(2) Für die Berechnung des Besoldungsdienstalters findet § 7 Abs. 2—8 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. 1969 S. 171) mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

Bei der Anwendung des § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 auf Pfarrvikare kann eine hauptberufliche Tätigkeit ganz oder teilweise berücksichtigt werden, soweit sie für den späteren Dienst als Pfarrvikar förderlich ist. Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt.

#### § 7

##### Öffentlich-rechtlicher Dienst sowie sonstiger kirchlicher Dienst

§ 8 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

#### § 8

##### Nichtberücksichtigung von Dienstzeiten

§ 9 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

#### § 9

##### Das Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Einem Geistlichen, der gemäß § 79 des Pfarrergesetzes beurlaubt war, wird bei Rückkehr die während der Beurlaubung liegende Zeit als Dienstzeit im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes anerkannt.

(2) Einem Geistlichen, der gemäß §§ 94, 95 des Pfarrergesetzes entlassen war, kann bei Rückkehr die Zeit zwischen Entlassung und Rückkehr auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden.

(3) Hat ein Geistlicher den Anspruch auf Dienstbezüge dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(4) Für die Bemessung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zeiten gilt § 7 Abs. 4 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes entsprechend.

#### § 10

##### Wahrung des Besitzstandes

§ 11 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

**§ 11**

## Festsetzung des Besoldungsdienstalters

Berechnung und Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind dem Geistlichen schriftlich mitzuteilen.

**3. Titel**

Die Dienstwohnung, der Ortszuschlag und der Familienzuschlag

**§ 12**

## Dienstwohnung, Ortszuschlag

(1) Der Geistliche hat seine Dienstwohnung im Pastorat. Falls ein Pastorat nicht vorhanden ist, ist ihm eine andere Dienstwohnung zuzuweisen.

(2) Wo die örtlichen Verhältnisse es tunlich erscheinen lassen, ist als Zubehör der Dienstwohnung ein Hausgarten und eine Garage bereitzustellen.

(3) Sofern ein Pastorat oder eine sonstige Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht, erhält der Geistliche einen Ortszuschlag gemäß Anlage 3. Die §§ 13 bis 16 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes finden in diesem Fall entsprechende Anwendung.

**§ 13**

## Familienzuschlag

Bei Gewährung freier Dienstwohnung erhält der Geistliche für jedes kinderzuschlagsberechtigende Kind einen Familienzuschlag gemäß Anlage 3.

**4. Titel**

## Der Kinderzuschlag

**§ 14**

## Der Kinderzuschlag

§ 17 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

**§ 15**

## Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

§ 18 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

**§ 16**

## Zahlung des Kinderzuschlages

§ 19 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes findet mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

Der Geistliche hat jede Änderung der Verhältnisse, die die Zahlung des Kinderzuschlages beeinflussen könnte, dem Landeskirchenamt unverzüglich anzuzeigen.

**5. Titel**

## Zulagen, Zuschläge und Zuwendungen

**§ 17**

## Allgemeine Vorschriften

(1) Zulagen dürfen nur nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen gewährt werden. Sie sind nur soweit ruhegehaltfähig, wie dieses Gesetz es bestimmt.

(2) Ihre Höhe ergibt sich aus der Anlage 1 zu diesem Gesetz.

**§ 18**

## Örtliche Sonderzuschläge

(1) Die mit der Verwaltung von Pfarrstellen auf Nordseeinseln oder Halligen beauftragten Geistlichen erhalten im Hinblick auf die erhöhten Lebenshaltungskosten einen Inselzuschlag. Der

Zuschlag beträgt für Helgoland 7 0/0, im übrigen 5 0/0 des Grundgehalts.

(2) Geistliche mit dienstlichem Wohnsitz im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg erhalten einen örtlichen Sonderzuschlag in Höhe von 3 0/0 des Grundgehalts.

**§ 19**

## Zulagen des Landessuperintendenten für Lauenburg

Die nicht aus landeskirchlichen Mitteln gezahlten Zulagen zur Besoldung des Landessuperintendenten für Lauenburg bleiben unberührt.

**§ 20**

## Zulagen in besonderen Fällen

Der Vorsitzende der Kirchenleitung, der Landesbeauftragte für die Männerarbeit, die Leiterin der Landeskirchlichen Frauenarbeit und der Landesjugendpastor erhalten eine Stellenzulage.

**§ 21**

## Jubiläumswendungen

Die Geistlichen erhalten Jubiläumswendungen unter entsprechender Anwendung der für die Kirchenbeamten jeweils geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die Dienstzeit vom Tage der Ordination an rechnet.

**§ 22**

## Sonderzuwendungen

Die Geistlichen erhalten eine jährliche Sonderzuwendung nach Maßgabe der für die Kirchenbeamten jeweils geltenden Bestimmungen.

**6. Titel**

## Entschädigungen für Auslagen und Aufwendungen

**§ 23**

## Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gewährung von pauschalen Entschädigungen ohne Einzelnachweis ist nur nach Maßgabe dieses Gesetzes und sonstiger kirchengesetzlicher Ermächtigungen zulässig. Sie bedarf, falls nichts anderes bestimmt ist, eines Beschlusses der Anstellungskörperschaft sowie der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Die Entschädigungen sollen sich im Rahmen der tatsächlichen Aufwendungen halten. Das Landeskirchenamt kann die Angemessenheit des Betrages jederzeit überprüfen und die Höhe der Entschädigung anderweitig festsetzen.

(2) In Ausnahmefällen kann das Landeskirchenamt die Gewährung weiterer Pauschalentschädigungen genehmigen.

(3) Für die Mitwirkung in kirchlichen Körperschaften und Organen dürfen neben der Erstattung der Reisekosten und notwendigen Auslagen besondere Vergütungen nicht gewährt werden.

**§ 24**

## Amtszimmerentschädigung

Auch das Reinigen, Beheizen und Beleuchten eines Amtszimmers und sonstiger mit der Dienstwohnung zusammenhängender, zum dienstlichen Gebrauch bestimmter Räume erhalten die Geistlichen eine pauschale Entschädigung.

**§ 25**

## Fahrkostenentschädigung

(1) Dienstreisen über den Bereich der Kirchengemeinde und des dienstlichen Wohnsitzes hinaus werden nach den jeweils geltenden landeskirchlichen Bestimmungen entschädigt.

(2) Für dienstliche Fahrten innerhalb der Kirchengemeinde

oder des dienstlichen Wohnsitzes werden die entstehenden Auslagen erstattet. Pauschale Fahrkostenentschädigungen können gewährt werden. Die näheren Bestimmungen trifft das Landeskirchenamt.

#### § 26

##### Dienstaufwandsentschädigung der Propste

(1) Die Propste erhalten zur Bestreitung der mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen besonderen Ausgaben eine Dienstaufwandsentschädigung aus Mitteln der Propstei.

Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt 120 DM, 180 DM oder 240 DM monatlich.

(2) Die Einreihung wird von der Kirchenleitung beschlossen.

#### § 27

##### Dienstaufwandsentschädigung der Bischöfe

Die Bischöfe erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung aus Mitteln der Landeskirche.

#### § 28

##### Dienstaufwandsentschädigung in besonderen Fällen

Geistliche mit besonderen landeskirchlichen Aufträgen können eine Dienstaufwandsentschädigung aus Mitteln der Landeskirche erhalten.

#### § 29

##### Trennungsentschädigung

(1) Wird ein Geistlicher zu einer vorübergehenden auswärtigen Beschäftigung abgeordnet und behält er seine bisherige Wohnung am dienstlichen oder tatsächlichen Wohnsitz bei, so erhält er für jeden Tag der tatsächlichen Trennung eine Entschädigung, deren Höhe das Landeskirchenamt festsetzt. Daneben sind die Fahrkosten für die Hin- und Rückreise sowie in jedem Monat der auswärtigen Beschäftigung für eine Reise zum Besuch der Familie zu erstatten.

(2) Die Regelung des Abs. 1 gilt auch, wenn der Geistliche nach seiner Einführung in eine neue Pfarrstelle aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, das Pastorat oder eine andere Dienstwohnung am neuen Dienort nicht sogleich beziehen kann.

#### 7. Titel

##### Sachbezüge

#### § 30

##### Sachbezüge

(1) Dem Inhaber einer Pfarrstelle steht die Befugnis zu, die zum Stellenvermögen gehörenden Sachbezüge mit Zustimmung des Landeskirchenamtes ganz oder teilweise zu übernehmen. Die Pfarrkasse ist unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der Sachbezüge angemessen zu entschädigen.

(2) Der Inhaber einer Pfarrstelle kann mit Zustimmung des Landeskirchenamtes einzelne Pfarrgrundstücke in eigene Nutzung nehmen. Der an die Pfarrkasse zu zahlende Übernahmepreis wird entsprechend dem mittleren örtlichen Pachtwert nach Anhörung der Beteiligten und des Propsteivorstandes (Lauenburgischen Synodalvorstandes) vom Landeskirchenamt festgesetzt.

#### § 31

##### Pfründenstellen

Soweit die Verwaltung und Nutznießung des Stellenvermögens bisher dem Inhaber der Pfarrstelle zustand, bleibt es zunächst bei dieser Regelung. Das Recht erlischt jedoch mit dem Ausscheiden des gegenwärtigen Inhabers der Pfarrstelle aus dieser Stelle.

#### § 32

##### Pfarrabgaben

Die auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Recht bestehenden Verpflichtungen Dritter gegenüber den Pfarrstellen bleiben unberührt.

#### 8. Titel

##### Beihilfen und Unterstützungen

#### § 33

##### Allgemeine Vorschriften

(1) Beihilfen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes oder anderer kirchengesetzlicher Bestimmungen auf Antrag gewährt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Zahlung in der Regel durch das Landeskirchenamt aus Mitteln der Landeskirche.

(2) Die Gewährung sonstiger Beihilfen aus anderen kirchlichen Kassen bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

#### § 34

##### Erziehungsbeihilfen

(1) Die Geistlichen im Amt erhalten eine Erziehungsbeihilfe für Kinder, sofern sie sich in der Schulausbildung auf einer höheren oder mittleren Schule befinden und diese Ausbildung mangels Vorhandenseins einer höheren Schule am dienstlichen Wohnsitz des Geistlichen nur auf einer außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes belegenen Schule finden können. Die Erziehungsbeihilfe wird vierteljährlich nachträglich gezahlt.

(2) Die Erziehungsbeihilfe beträgt

- a) 500 DM jährlich für ein Kind, das zwar im Elternhaus wohnt, aber seine Schule nur durch Benutzung von Fahrzeugen erreichen kann und dadurch werktags in der Regel zu einer mindestens achtstündigen Abwesenheit vom Elternhaus genötigt ist (Fahrkind);
- b) 1500 DM jährlich für ein Kind, dem der Besuch seiner Schule nur durch seine Unterbringung in einer außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes des Geistlichen belegenen Unterkunft ermöglicht werden kann (Pensionskind); das gleiche gilt, wenn die auswärtige Unterbringung eines Kindes aus anderen Gründen berechtigt erscheint.

(3) Kann ein Kind vom Elternhaus aus eine höhere Schule als Fahrkind erreichen, so kann im allgemeinen nur die hierfür vorgesehene Beihilfe gewährt werden; das Landeskirchenamt kann jedoch Ausnahmen zwecks Vermeidung von Härten im Interesse des Kindes zulassen.

(4) Entstehen einem Geistlichen, von dem mindestens drei Kinder eine auswärtige höhere oder mittlere Schule besuchen, besonders hohe Fahrkosten, ohne daß jedoch die Voraussetzungen für die Gewährung einer Erziehungsbeihilfe nach Abs. 2 Buchst. a gegeben sind, so kann ihm zu den nachgewiesenen Kosten eine außerordentliche Erziehungsbeihilfe nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt werden. Der Antrag, der nur die Ausgaben für das zurückliegende Schuljahr berücksichtigen darf, ist jeweils zum Ende des laufenden Schuljahres dem Landeskirchenamt vorzulegen.

#### § 35

##### Umzugskostenbeihilfen

Die Gewährung von Beihilfen zu Umzugskosten wird durch besonderes Kirchengesetz geregelt.

#### § 36

##### Beihilfen für Krankheits-, Geburts- und Todesfälle

(1) Den Geistlichen werden aus Anlaß von Krankheits-, Ge-

burts- und Todesfällen Beihilfen zu den nachgewiesenen besonderen Aufwendungen gewährt.

(2) Die Kirchenleitung stellt die Beihilfegrundsätze auf.

### § 37

#### Unterstützungen

Die Gewährung von Unterstützungen in besonderen Notfällen bedarf eines Beschlusses der Anstellungskörperschaft und der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Die Kirchenleitung kann Unterstützungsgrundsätze aufstellen.

### Kapitel II

#### Aufbringung der Dienstbezüge

### § 38

#### Allgemeine Vorschriften

(1) Die Dienstbezüge werden von der Stelle, bei der die Pfarrstelle errichtet ist oder der Geistliche beschäftigt wird (Kirchengemeinde, Kirchengemeindeverband, Propstei, Landeskirche) aufgebracht.

(2) Kirchengemeinden mit einem gemeinsamen Pfarramt bringen die Dienstbezüge anteilig auf. Die Anteile der Kirchengemeinden werden durch das Landeskirchenamt festgesetzt.

### § 39

#### Aufbringung der Pfarrgehälter und

#### Versorgungsbezüge

(1) Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände haben zur Aufbringung der Bezüge der Geistlichen sowie zur Aufbringung der Vakanzkosten (Fahrtkosten und Vakanzentschädigung) vorweg die Erträge des Stellenvermögens der Pfarrstellen als Stellenaufkommen heranzuziehen. Vom Stellenaufkommen dürfen die auf dem Stellenvermögen ruhenden Abgaben und Lasten sowie die notwendigen Aufwendungen für die Erhaltung und Verwaltung nach Maßgabe der bestehenden Verwaltungsvorschriften in Abzug gebracht werden. Nach Deckung des Pfarrbesoldungsbedarfs sich ergebende Überschüsse des Stellenaufkommens verbleiben der Kirchengemeinde zur Deckung örtlicher kirchlicher Bedürfnisse. Die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) sind zur vollen Ausnutzung des Stellenvermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung verpflichtet.

(2) Soweit der Gesamtbedarf für die Besoldung und Versorgung des Pfarrbestandes in der Landeskirche aus dem Stellenaufkommen der Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) aus staatlichen und anderen Zuschüssen nicht gedeckt werden kann, erhebt die Landeskirche von allen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden einen Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag, den die Landessynode festsetzt. Wird der von einer Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband) aufzubringende Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag zur Deckung des örtlichen Pfarrbesoldungsbedarfs nicht benötigt, so ist der sich ergebende Überschuß an die Landeskirche abzuführen; die Landeskirche verwendet die Überschüsse zur Aufbringung der Versorgungsbezüge der Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen sowie zur Gewährung von Pfarrbesoldungszuschüssen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, deren Stellenaufkommen und Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag zur Deckung des örtlichen Pfarrbesoldungsbedarfs nicht ausreicht.

### § 40

#### Dienstwohnung der Gemeindepastoren

(1) Die Bereitstellung und Unterhaltung der Dienstwohnung sowie die etwa erforderliche Aufbringung des Ortszuschlags obliegt in der Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband) der Kirchenkasse.

(2) Ob und in welchem Umfang nach § 12 Abs. 2 ein Hausgarten oder eine Garage bereitzustellen ist, entscheidet der Kirchenvorstand (Verbandsausschuß). Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Die Einziehung einer Dienstwohnung, eines Hausgartens, einer Garage oder von Teilen der Wohnung oder des Gartens bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

### Kapitel III

#### Anpassung der Versorgungsbezüge

### § 41

Die Versorgungsbezüge der Geistlichen sind jeweils auf der Grundlage des geltenden Besoldungsrechts zu bemessen.

### Kapitel IV

#### Schlussvorschriften

### § 42

#### Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der Geistlichen in Anpassung an die jeweils für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen zu beschließen.

### § 43

Soweit Geistliche bisher andere als die in diesem Gesetz aufgeführten Zulagen, Zuwendungen oder Entschädigungen erhalten haben, werden diese auslaufend nur noch dem jetzigen Stelleninhaber gezahlt.

### § 44

#### Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters

(1) Das Besoldungsdienstalter der bei Inkraftsetzen dieses Gesetzes im Amt befindlichen Geistlichen wird vom 1. April 1969 an um sechs Jahre vorgezogen. § 6 Abs. 1 gilt sinngemäß. Auf Antrag ist das Besoldungsdienstalter nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu festzusetzen.

(2) Das Grundgehalt der Versorgungsempfänger ist nach der aus Anlage 1 dieses Gesetzes ersichtlichen Besoldungsgruppe zu bemessen. An die Stelle der bisherigen Dienstaltersstufe tritt

1. wenn die Versorgungsbezüge bisher aus der letzten Stufe errechnet worden sind, die Endstufe der neuen Besoldungsgruppe,
2. in allen übrigen Fällen die Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsgruppe, die zur Endstufe den gleichen Abstand wie die Dienstaltersstufe der bisherigen Besoldungsgruppe hat.

(3) Auf Antrag ist das Besoldungsdienstalter der Versorgungsempfänger in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes neu festzusetzen, sofern die Versorgungsbezüge nicht bereits aus der letzten Dienstaltersstufe errechnet werden.

### § 45

(1) Werden Geistliche durch eine Änderung ihrer Bezüge mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind Unterschiedsbeträge nicht zurückzufordern.

(2) Im übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge oder sonstiger dem Geistlichen zuviel gezahlter Zuwendungen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen von der An-



stellungskörperschaft mit Zustimmung des Landeskirchenamts ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 46

Rechtsweg

Für Klagen, mit denen vermögensrechtliche Ansprüche aus Vorschriften dieses Kirchengesetzes hergeleitet werden, sind die staatlichen Verwaltungsgerichte nach Maßgabe der §§ 126 und 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 667) in der jeweils geltenden Fassung zuständig.

§ 47

Die nach diesem Gesetz erforderlichen Feststellungen, Festsetzungen und Genehmigungen erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch das Landeskirchenamt.

§ 48

Ergänzungsvorschrift

Ergänzend finden die Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 49

Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

§ 50

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1969 in Kraft, soweit nicht Abs. 2 oder 3 etwas anderes bestimmen.

(2) § 12 Abs. 3 und die durch § 14 in Bezug genommenen Bestimmungen des § 17 Abs. 6 und 7 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes treten am 1. Januar 1970 in Kraft.

(3) Die Besoldungs- und Zulagenordnung (Anlage 1) tritt hinsichtlich der Pfarrvikare am 1. Januar 1968 in Kraft.

§ 51

Außerkräfttreten anderer Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle Vorschriften aufgehoben, die den Gegenstand dieses Gesetzes bisher geregelt haben. Insbesondere wird aufgehoben

das Kirchengesetz über die Bezüge der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 28. November 1958 (KGVBl. S. 137) mit späteren Änderungen.

§ 52

Beseitigung von Unstimmigkeiten

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, bei Verkündung dieses Gesetzes Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

\*

Anlage 1

Besoldungs- und Zulagenordnung G

Besoldungsordnung

Besoldungsgruppe G 1: Pfarrvikar

Besoldungsgruppe G 2: Pfarrvikar<sup>1)</sup>

Pastor<sup>2)</sup>

Fußnote <sup>1)</sup> von der 8. Dienstaltersstufe an

Fußnote <sup>2)</sup> erhält als Propst oder Landessup. f. Lauenburg eine ruhegehaltsfähige Zulage in Höhe der jeweiligen Differenz zur Bes.Gr. G 5

Besoldungsgruppe G 3: Pastor<sup>1)</sup> <sup>2)</sup>

Fußnote <sup>1)</sup> von der 8. Dienstaltersstufe an

Fußnote <sup>2)</sup> erhält als Propst oder Landessup. f. Lauenburg eine ruhegehaltsfähige Zulage in Höhe der jeweiligen Differenz zur Bes.Gr. G 5

Besoldungsgruppe G 4: Studiendirektor des Predigerseminars

Direktor des Katechetischen Amtes

Besoldungsgruppe G 5: Beauftragter für das Hilfswerk

Besoldungsgruppe G 6: Landespropst für Südholstein

Besoldungsgruppe G 7: **Bischof**

\*

Zulagenordnung

Anspruchsberechtigter	Stellenzulage (nicht ruhegehaltsfähig)
Der Vorsitzende der Kirchenleitung	235,— DM
Der Landesbeauftragte für die Männerarbeit	150,— DM
Die Leiterin der Landeskirchlichen Frauenarbeit	150,— DM
Der Landesjugendpastor	150,— DM

\*

Anlage 2

Grundgehaltstabelle für die Geistlichen

Aufsteigende Gehälter

Bes.-Gr.	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe															Dienstalterszulage
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
G 1		1053	1103	1153	1203	1253	1303	1353	1403	1453	1503	1553	1603	1653	1703	—	50
G 2		1193	1247	1301	1355	1409	1463	1517	1571	1625	1679	1733	1787	1841	1895	—	54
G 3	I b	1228	1298	1368	1438	1508	1578	1648	1718	1788	1858	1928	1998	2068	2138	—	70
G 4		1384	1461	1538	1615	1692	1769	1846	1923	2000	2077	2154	2231	2308	2385	2462	77
G 5		1539	1628	1717	1806	1895	1984	2073	2162	2251	2340	2429	2518	2607	2696	2785	89

Feste Gehälter

G 6	I a	3055
G 7		3711

## Ortszuschlagstabelle für die Geistlichen

Tarif- klasse	Zu der Tarif- klasse gehö- rende Besol- dungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kin- derzuschlags- berechtigten Kind)
		Monatsbeträge in DM		
I a	G 6 / G 7	300	371	408
I b	G 1 / G 5	232	302	339

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 44 DM,  
für das sechste und die weiteren Kinder um je 54 DM.

\*

**Familienzuschläge für die Geistlichen, die freie Dienstwohnung als Gehaltsteil haben**

Bei einem kinderzuschlagsberechtigten Kind 37 DM,  
Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Familienzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 44 DM,  
für das sechste und die weiteren Kinder um je 54 DM.

\*

Kiel, den 25. November 1969

Das vorstehende, von der 38. ordentlichen Landessynode am 14. November 1969 beschlossene Kirchengesetz nebst Anlagen wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung  
Dr. Fr. Hübner

KL 1617 — 69

Kirchengesetz  
zur Änderung  
des Kirchengesetzes über den Dienst der  
Theologin in der Evangelisch-Lutherischen  
Landeskirche Schleswig-Holsteins  
vom 10. November 1966  
(Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 183)  
vom 14. November 1969

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I**

Das Kirchengesetz über den Dienst der Theologin in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält einen Absatz 3:

„In Kirchengemeinden mit nur einer Pfarrstelle kann diese Pfarrstelle mit einer Pastorin besetzt werden, wenn der Kirchenvorstand zustimmt.“

**Artikel II**

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

\*

Kiel, den 25. November 1969

Das vorstehende, von der 38. ordentlichen Landessynode am 14. November 1969 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung  
Dr. Fr. Hübner

KL 1614/69

Kirchengesetz  
über die Vorbildung und Anstellung von  
Pfarrvikarinnen in der Evangelisch-  
Lutherischen Landeskirche Schleswig-  
Holsteins  
vom 14. November 1969

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

Pfarrvikarinnen können mit pfarramtlichen, unterrichtlichen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Aufgaben betraut werden.

**§ 2**

Die Vorschriften über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren sowie die Bestimmungen des § 2 Absatz 3 Buchstabe e und Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 22. Januar 1960 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 16) in der Fassung der Kirchengesetze vom 17. November 1968 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 169) gelten entsprechend.

**§ 3**

(1) Soll eine Pfarrvikarin nicht mit pfarramtlichen Aufgaben betraut werden, so wird sie für den vorgesehenen Dienst eingeseget und erhält für diesen Aufgabenbereich das Recht der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Die eingesegete Pfarrvikarin wird im Beamten- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt.

(2) Die eingesegete Pfarrvikarin gehört der Synode der Propstei, in der sie ihren Dienstsitz hat, mit beratender Stimme an. Ist sie im Dienst einer Kirchengemeinde tätig, so gehört sie auch dem Kirchenvorstand mit beratender Stimme an. Sie ist Mitglied des Pastorenkonventes der Propstei, in deren Bereich sie ihren Dienstsitz hat.

**§ 4**

(1) Das Dienstverhältnis einer Pfarrvikarin, die mit pfarramtlichen Aufgaben betraut ist, endet mit dem Tage ihrer Eheschließung. Der Anspruch auf Bezüge endet mit Ablauf des Monats, in dem die Eheschließung erfolgt. Der Pfarrvikarin ist eine angemessene anderweitige Beschäftigung zur Wahrnehmung von unterrichtlichen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Aufgaben anzubieten.

(2) Für eine aus Anlaß ihrer Eheschließung aus dem Dienst ausgeschiedene Pfarrvikarin gelten die Bestimmungen der §§ 5 Absatz 3, 6 und 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes über den Dienst der Theologin in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 11. November 1966 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 183) entsprechend.

### § 5

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

K i e l, den 25. November 1969

Das vorstehende, von der 38. ordentlichen Landessynode am 14. November 1969 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung  
Dr. Fr. Hübner

KL 1611/69

**Kirchengesetz  
über die Besoldung der Kirchenbeamten  
in der Ev.-Luth. Landeskirche  
Schleswig-Holsteins  
(Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz)  
vom 14. November 1969**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### I n h a l t s ü b e r s i c h t

#### Kapitel I

##### Dienstbezüge

1. Titel		
Allgemeine Vorschriften		§§ 1 bis 5
2. Titel		
Das Grundgehalt		§§ 6 bis 12
3. Titel		
Der Ortszuschlag		§§ 13 bis 16
4. Titel		
Der Kinderzuschlag		§§ 17 bis 19
5. Titel		
Zuschläge, Zulagen und Zuwendungen		§§ 20 bis 25
6. Titel		
Sachbezüge		§ 26

#### Kapitel II

Anpassung der Versorgungsbezüge		§ 27
---------------------------------	--	------

#### Kapitel III

Schlußvorschriften		§§ 28 bis 34
--------------------	--	--------------

#### Kapitel I

##### 1. Titel

##### Allgemeine Vorschriften

### § 1

Dienstbezüge erhalten nach diesem Gesetz Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie Beamte auf Widerruf, die nicht im Vorbereitungsdienst stehen.

### § 2

#### Zusammensetzung der Dienstbezüge

(1) Dienstbezüge sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen, Ausgleichszulagen und der örtliche Sonderzuschlag.

(2) Als Dienstbezüge gelten auch die sonst in diesem Gesetz genannten Zuwendungen.

### § 3

#### Beginn des Anspruchs auf die Dienstbezüge

Die Beamten erhalten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung oder ihre Versetzung wirksam wird. Werden sie rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so erhalten sie die Dienstbezüge schon von dem Tage an, mit dem die Einweisung wirksam wird. Eine rückwirkende Einweisung ist höchstens für einen Zeitraum bis zu drei Monaten zulässig.

### § 4

#### Zahlung der Dienstbezüge

(1) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus auf ein von dem Beamten einzurichtendes Konto bei einem Geldinstitut gezahlt.

(2) Besteht der Anspruch auf die Dienstbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Dienstbezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

### § 5

#### Zuordnung der Ämter

Die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter) und B (feste Gehälter) — Anlage 1 — richtet sich grundsätzlich nach dem Amtsinhalt. Die Bewertung der Ämter sowie die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuweisung einer Planstelle werden gemäß § 29 dieses Gesetzes durch besondere Richtlinien bestimmt.

### 2. Titel

#### Das Grundgehalt

### § 6

#### Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird nach den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B — Anlage 1 — gewährt.

(2) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens. Im übrigen bestimmt sich der Verlust der Dienstbezüge nach den disziplinarrechtlichen Vorschriften.

### § 7

#### Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte das 21. Lebensjahr vollendet.

(2) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das 21. Lebensjahr überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt:

1. die nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit); wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich;
2. die nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis oder für die Berufung als Geistlicher oder Pfarrvikar vorgeschrieben ist;
3. nach Vollendung des 20. Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen Dienst oder im Dienst eines sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach Maßgabe der §§ 8 und 9;
4. nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Zeiten
  - a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsverhältnis entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder eines nicht berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes,
  - b) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder nach § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
  - c) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,
  - d) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst die Zeit des auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes umfaßt und die Wehrpflicht dadurch als erfüllt gilt,
  - e) einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a bis d durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war;
5. Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne formelles Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nummern 1 bis 5 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er das Anfangsgrundgehalt seiner Besoldungsgruppe.

(6) Hat die tatsächliche Studiendauer die vorgeschriebene Mindestdauer überschritten, so kann das Studium nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 auch insoweit berücksichtigt werden, als es die vorgeschriebene Mindeststudienzeit um nicht mehr als zwei Jahre überschreitet.

(7) Hat ein Beamter durch zusätzlichen Schulbesuch oder auf andere Weise sich zusätzlich Kenntnisse angeeignet, so kann eine zusätzliche Ausbildungszeit aus Billigkeitsgründen berücksichtigt werden, soweit die Ausbildungszeit für das Amt des Beamten förderlich und ein Abschluß erreicht worden ist.

(8) Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt, bei Mitgliedern des Landeskirchenamts die Kirchenleitung.

## § 8

Öffentlich-rechtlicher Dienst sowie sonstiger kirchlicher Dienst

(1) Kirchlicher Dienst im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ist der in § 52 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes bezeichnete Dienst.

(2) Dem kirchlichen Dienst im Sinne des Absatzes 1 kann der Dienst in einer anderen christlichen Kirche gleichgestellt werden.

(3) Dem kirchlichen Dienst wird auch die Tätigkeit im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gleichgestellt. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) § 7 Abs. 8 gilt entsprechend.

## § 9

Nichtberücksichtigung von Dienstzeiten

Bei Anwendung des § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden nicht berücksichtigt

1. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
2. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist, es sei denn, daß die Abfindung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährt ist,
3. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 48 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden landesrechtlichen oder kirchenrechtlichen Vorschriften bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
4. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Beamten beendet worden ist, wenn ihm zur Zeit der Antragstellung ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
5. Dienstzeiten in privatrechtlichem Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Beamten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.

Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen von den Vorschriften der Nummern 3 bis 5 zulassen.

## § 10

Das Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Wird ein Beamter, der auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war, um im dienstlichen Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, wieder angestellt, so gilt auch die zwischen dem Ausscheiden und der Wiederanstellung liegende Zeit als Dienstzeit im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, wenn das Landeskirchenamt oder die sonst zuständige oberste Dienstbehörde das dienstliche Interesse vor dem Ausscheiden anerkannt hat.

(2) Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Dies gilt nicht, wenn das Landeskirchenamt oder die sonst zuständige oberste Dienstbehörde nach Anhörung der Anstellungskörperschaft ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat.

(3) In Ausnahmefällen kann das dienstliche Interesse auch nachträglich anerkannt werden.

(4) Hat ein Beamter den Anspruch auf Dienstbezüge dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(5) Für die Bemessung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zeiten gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

### § 11

#### Wahrung des Besitzstandes

(1) Steht einem Beamten, der aus seinem Amt ausscheidet, um in ein anderes Amt überzutreten, nach den für das neue Amt maßgebenden Vorschriften ein niedrigeres Grundgehalt zu als in seinem bisherigen Amt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihm in dem bisherigen Amt zuletzt zugestanden hat; der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf jedoch das Endgrundgehalt seines jeweiligen Amtes nicht übersteigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte im disziplinarrechtlichen Verfahren in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt wird.

(2) Wird ein Ruhestandsbeamter wieder angestellt, oder tritt ein Beamter von einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes in den Dienst einer diesem Gesetz unterliegenden Körperschaft über, so wird dem Beamten entsprechend Abs. 1 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt, wenn sein neues Grundgehalt niedriger ist als das Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt oder die zuletzt bei dem bisherigen Dienstherrn bezogenen Dienstbezüge bemessen waren.

### § 12

#### Festsetzung des Besoldungsdienstalters

Berechnung und Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

### 3. Titel

#### Der Ortszuschlag

### § 13

#### Grundlage des Ortszuschlages

Der Ortszuschlag wird nach der Aufstellung in Anlage 2 gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist, und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entspricht.

### § 14

#### Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle des Beamten ihren Sitz hat.

(2) Als Ausnahme kann das Landeskirchenamt

1. für einzelne Beamte oder Gruppen von Beamten den Ort, der Mittelpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit ist, als dienstlichen Wohnsitz bestimmen,
2. für einzelne Beamte den tatsächlichen Wohnort als dienstlichen Wohnsitz bestimmen.

### § 15

#### Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt, die ledigen Beamten.

(2) Zur Stufe 2 gehören, soweit kein Kinderzuschlag zu gewähren ist,

1. verheiratete Beamte,
2. verwitwete und geschiedene Beamte sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
3. ledige Beamte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,
4. andere ledige Beamte, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(3) Die Zugehörigkeit zu den folgenden Stufen richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die dem Beamten Kinderzuschlag zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 18 zustehen würde. Uneheliche Kinder eines männlichen Beamten werden nur berücksichtigt, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen oder sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

### § 16

#### Änderung des Ortszuschlages

(1) Ändert sich die Tarifklasse, so wird der Ortszuschlag der neuen Tarifklasse von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

(2) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt. Ist der Übergang in eine niedrigere Stufe durch den Wegfall eines Kinderzuschlages begründet, so wird der niedrigere Ortszuschlag von dem Tage nach dem Wegfall des Kinderzuschlages (§ 19 Abs. 1 Satz 2) an gezahlt. Der Wegfall des Kinderzuschlages infolge Ableistung des Grundwehrdienstes berührt nicht den Ortszuschlag.

### 4. Titel

#### Der Kinderzuschlag

### § 17

#### Grundlage und Höhe

(1) Kinderzuschlag wird gewährt für

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat,
5. Pflegekinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Monatsbetrag als das Dreifache des Kinderzuschlages der zweiten Stufe gezahlt wird,
6. Enkel, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und keine anderen Personen vorrangig zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet sind,
7. uneheliche Kinder einer Beamtin,
8. uneheliche Kinder eines Beamten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und er entweder das Kind in seine Wohnung aufgenommen hat, oder für den Unterhalt des Kindes nachweislich die festgesetzte Unterhaltsrente, mindestens aber den doppelten Betrag des Kinderzuschlages der zweiten Stufe aufbringt.

Als in der Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Für ein Kind, das von einer anderen Person als dem Ehegatten des Beamten an Kindes Statt angenommen worden ist, wird den natürlichen Eltern, für ein uneheliches Kind, das für ehelich erklärt worden ist, wird der Mutter kein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet. Hat das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so besteht der Anspruch nur, wenn das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält; die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) wird der Berufsausbildung gleichgestellt. Das gleiche gilt für eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres eingetreten ist, über das achtzehnte Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Monatseinkommen von mehr als dem Dreifachen des Kinderzuschlages der zweiten Stufe hat. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes.

(4) Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt, über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt. Dies gilt entsprechend

- a) für das freiwillige soziale Jahr (Diakonisches Jahr),
- b) für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, sowie
- c) für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei, wenn das Dienstverhältnis auf nicht mehr als drei Jahre eingegangen worden ist.

(5) Für Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften neben dem Waisengeld Kinderzuschlag erhalten, wird dem Beamten kein Kinderzuschlag gewährt.

(6) Für verheiratete Kinder wird der Kinderzuschlag bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 4 gewährt, wenn die Ehegatten zusammen nicht in der Lage sind, ihren Unterhalt zu bestreiten.

Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Für geschiedene oder verwitwete Kinder gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(7) Der Kinderzuschlag beträgt in Stufe

1 für Kinder bis zum Alter von 6 Jahren	50,— DM,
2 für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren	60,— DM,
3 für Kinder im Alter über 14 Jahren	100,— DM.

#### § 18

##### Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderschlag gewährt.

(2) Stände nach § 17 oder nach entsprechenden Vorschriften neben dem Beamten auch anderen Personen, die im kirchlichen Dienst (§ 8 Abs. 1) stehen, oder auf Grund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so wird dem Beamten Kinderzuschlag gewährt, wenn und soweit er

nach den folgenden Grundsätzen anspruchsberechtigt ist:

1. Hätten Vater und Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsamen an Kindes Statt angenommenen Kindes für dieses Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater allein, auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen an Kindes Statt angenommen hat. Satz 1 gilt entsprechend für Pflege und Großeltern.
2. Hätten Pflege- oder Großeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den Pflege- oder Großeltern gewährt.
3. Hätten Stiefeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den natürlichen Eltern gewährt.
4. Hätte neben der Mutter eines unehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag, wenn der Vater das Kind in seine Wohnung aufgenommen hat, dem Vater allein, andernfalls dem Vater und der Mutter je zur Hälfte gewährt.

(3) Steht neben dem Beamten auch anderen Personen, die außerhalb des kirchlichen Dienstes hauptberuflich im öffentlichen Dienst stehen, oder auf Grund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, Kinderzuschlag im Sinne des § 17 für dasselbe Kind zu, so ist dem Beamten Kinderzuschlag nur insoweit zu zahlen, als er über den anderweitig gezahlten Kinderzuschlag hinausgeht. Steht dem Beamten selbst anderweitig Kinderzuschlag im Sinne des § 17 für dasselbe Kind zu, so gilt Satz 1 entsprechend.

#### § 19

##### Zahlung des Kinderzuschlages

(1) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

(2) Der Eintritt, Wechsel oder Wegfall der Voraussetzungen des § 18 wird mit Wirkung vom Ersten des übernächsten Monats nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses berücksichtigt. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses des anderen Anspruchsberechtigten wird der Wechsel oder der Wegfall der Voraussetzungen des § 18 bereits vom Ersten des nächsten Monats an berücksichtigt; für den Monat des Ausscheidens erhält der Beamte den Kinderzuschlag abzüglich des dem anderen bereits gezahlten Teiles des Kinderzuschlages.

(3) Ist für ein Kind ein Vormund oder ein Pfleger bestellt, so kann das Landeskirchenamt auf Antrag des Vormundschaftsgerichts bestimmen, daß der Kinderzuschlag an den Vormund, den Pfleger oder das Vormundschaftsgericht gezahlt wird.

#### 5. Titel

##### Zuschläge, Zulagen und Zuwendungen

#### § 20

##### Örtlicher Sonderzuschlag

Die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg erhalten einen örtlichen Sonderzuschlag in Höhe von 3 % des Grundgehalts.

#### § 21

##### Amtszulagen und Stellenzulagen

Amtszulagen und Stellenzulagen dürfen nur gewährt werden,

soweit die Besoldungsordnung es ausdrücklich zuläßt. Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Stellenzulagen sind widerruflich; sie können für ruhegehaltfähig erklärt werden.

#### § 22

##### Jubiläumszuwendungen

Die Beamten erhalten bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung nach Maßgabe der für die Bundesbeamten jeweils geltenden Bestimmungen.

#### § 23

##### Sonderzuwendungen

Die Beamten erhalten eine jährliche Sonderzuwendung nach Maßgabe der für die Bundesbeamten jeweils geltenden Bestimmungen.

#### § 24

##### Sonstige Zuwendungen

(1) Sonstige Zuwendungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, wenn der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt und wenn

- a) aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zuzumuten ist oder
- b) besondere bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigte und nach Zeit und Umfang unterschiedliche Erschwernisse abzugelten sind.

(2) Die Gewährung von Zuwendungen nach Abs. 1 bedarf bei Beamten der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

#### § 25

##### Unterstützungen

Die Gewährung von Unterstützungen in Notfällen bedarf eines Beschlusses der Anstellungskörperschaft und der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Die Kirchenleitung kann Unterstützungsgrundsätze aufstellen.

#### 6. Titel

##### Sachbezüge

#### § 26

##### Sachbezüge

Die dem Beamten gewährten Sachbezüge werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet.

### Kapitel II

#### Anpassung der Versorgungsbezüge

#### § 27

##### Anpassung der Versorgungsbezüge

Die Bezüge der Versorgungsempfänger sind in sinngemäßer Anwendung der für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften über die Anpassung der Versorgungsbezüge neu festzusetzen. Dabei sind die Besonderheiten des kirchlichen Beamtenrechts insbesondere hinsichtlich der Anstellungs- und Aufstiegsvoraussetzungen angemessen zu berücksichtigen.

### Kapitel III

#### Schlußvorschriften

#### § 28

##### Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Änderungen der Dienst-

und Versorgungsbezüge der Beamten in Anpassung an die jeweils für Bundesbeamte geltenden Bestimmungen zu beschließen.

#### § 29

##### Bewertungsrichtlinien

(1) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Richtlinien für die Bewertung der Planstellen und die Zuweisung der Ämter der im Dienst der Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) und Propsteien stehenden Kirchenbeamten zu erlassen.

(2) Zum Erlaß solcher Richtlinien für die Beamten im Landeskirchenamt ist die Kirchenleitung zuständig.

#### § 30

##### Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

#### § 31

##### Ergänzungsvorschriften

Ergänzend finden die Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes sowie die hierzu erlassenen Besoldungsneuregelungsgesetze und Verwaltungsvorschriften in der jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung.

#### § 32

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1969 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) § 13 und § 17 Abs. 6 und 7 treten am 1. Januar 1970, § 27 am 1. Oktober 1968 und § 31 am 1. Juli 1967 in Kraft.

#### § 33

##### Außerkräfttreten anderer Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle Vorschriften aufgehoben, die den Gegenstand dieses Gesetzes bisher geregelt haben.

Insbesondere wird aufgehoben

das Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 143) mit späteren Änderungen.

#### § 34

##### Beseitigung von Unstimmigkeiten

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, bei Verkündung dieses Gesetzes Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

\*

#### Anlage 1

#### Besoldungsordnungen A und B

#### Vorbemerkungen

1. Die Amtsbezeichnungen sind in den Besoldungsgruppen nach der Buchstabenfolge geordnet;
2. Die Beamtinnen erhalten die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form;
3. Die Grundgehaltssätze sind Monatsbeträge.

#### Besoldungsordnung A

(aufsteigende Gehälter)

Besoldungsgruppe 1 Friedhofswärter kw<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. 2, 3 oder 4

Besoldungsgruppe 2	Friedhofswärter kw <sup>1)</sup> <sup>1)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. 3 oder 4		
Besoldungsgruppe 3	Friedhofswärter kw <sup>1)</sup> Kirchendiener kw <sup>2)</sup> <sup>1)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. 4 <sup>2)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. 4 oder 5		
Besoldungsgruppe 4	Friedhofswärter kw Kirchendiener kw <sup>1)</sup> Landeskirchenamtsmeister kw <sup>1)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. 5	Besoldungsgruppe 10	Friedhofsinspektor Gemeindediakon <sup>1)</sup> Gemeindehelfer Katechet im Schuldienst <sup>2)</sup> Kirchenmusiker A <sup>3)</sup> Kirchenmusiker B <sup>1)</sup> Kirchenbauoberinspektor <sup>4)</sup> Kirchenoberinspektor Landeskirchenbauoberinspektor <sup>4)</sup> Landeskirchenoberinspektor Propsteidiakon <sup>1)</sup> Sozialoberinspektor im Kirchendienst <sup>1)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. 11 <sup>2)</sup> Erhält mit Erreichen der 9. Dienstaltersstufe ein um 90,— DM erhöhtes Grundgehalt, soweit nicht in Bes.-Gr. 12 oder 13 <sup>3)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. 11, 12, 13 oder 14 <sup>4)</sup> Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 62,— DM, wenn neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren Technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der höheren Technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt werden.
Besoldungsgruppe 5	Friedhofsassistent Kirchenassistent Kirchendiener Küster (Kirchenvogt) <sup>1)</sup> Landeskirchenassistent Landeskirchenoberamtsmeister kw <sup>1)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. 6 oder 7		
Besoldungsgruppe 6	Friedhofssekretär Jugendwart <sup>1)</sup> Kirchensekretär Küster (Kirchenvogt) <sup>2)</sup> Landeskirchensekretär <sup>1)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. 7 oder 8 <sup>2)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. 7		
Besoldungsgruppe 7	Friedhofsoberssekretär Gemeindediakon <sup>1)</sup> Gemeindehelfer <sup>2)</sup> Jugendwart <sup>3)</sup> Kirchenmusiker B <sup>1)</sup> Kirchenobersekretär Küster (Kirchenvogt) Landeskirchenobersekretär <sup>1)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. 8, 9, 10 oder 11 <sup>2)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. 8, 9 oder 10 <sup>3)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. 8		
Besoldungsgruppe 8	Friedhofshauptsekretär Gemeindediakon <sup>1)</sup> Gemeindehelfer <sup>2)</sup> Jugendwart Kirchenhauptsekretär Kirchenmusiker B <sup>1)</sup> Landeskirchenhauptsekretär <sup>1)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. 9, 10 od. 11 <sup>2)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. 9 oder 10	Besoldungsgruppe 11	Friedhofsamtman Gemeindediakon Kirchenbauamtman <sup>1)</sup> Kirchenamtman Kirchenmusiker A <sup>2)</sup> Kirchenmusiker B Landeskirchenamtman Landeskirchenbauamtman <sup>1)</sup> Lehrer im Kirchendienst <sup>3)</sup> Propsteidiakon Referent im Katechetischen Amt <sup>4)</sup> Sozialamtman im Kirchendienst <sup>1)</sup> Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 62,— DM, wenn neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren Technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs des höheren Technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt werden. <sup>2)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. 12, 13 oder 14 <sup>3)</sup> Mit 1. Lehrerprüfung <sup>4)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. 12
Besoldungsgruppe 9	Friedhofsamtsinspektor Friedhofsinspektor Gemeindediakon <sup>1)</sup> Gemeindehelfer <sup>2)</sup> Katechet im Schuldienst <sup>3)</sup> Kirchenamtsinspektor Kirchenbauinspektor <sup>4)</sup> Kircheninspektor Kirchenmusiker B <sup>1)</sup> Landeskirchenamtsinspektor Landeskirchenbauinspektor <sup>4)</sup> Landeskircheninspektor Propsteidiakon <sup>1)</sup> Sozialinspektor im Kirchendienst <sup>1)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. 10 oder 11 <sup>2)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. 10 <sup>3)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. 10, 12 oder 13 <sup>4)</sup> Erhält eine ruhegehaltfähige Stel-	Besoldungsgruppe 12	Friedhofsobersamtman Katechet im Schuldienst <sup>1)</sup>



	Kirchenbauoberamtmann		100,— DM.
	Kirchenmusiker A <sup>2)</sup>	Besoldungsgruppe 14	Kirchenmusiker A
	Kirchenoberamtmann		Kirchenoberverwaltungsrat
	Landeskirchenamtsrat		Kirchenoberarchivrat
	Landeskirchenbauamtsrat		Kirchenrat im Katechetischen Amt
	Oberlehrer im Kirchendienst		Landeskirchenrat
	Referent im Katechetischen Amt		Oberkirchenbaurat <sup>1)</sup>
	Sozialoberamtmann im Kirchendienst		Oberstudienrat im Kirchendienst <sup>2)</sup>
	<sup>1)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. 13		<sup>1)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. 15
	<sup>2)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. 13 oder 14		<sup>2)</sup> Erhält als ständiger Vertreter eines
Besoldungsgruppe 13	Katechet im Schuldienst		Oberstudiendirektors eine ruhe-
	Kirchenassessor		gehaltsfähige Stellenzulage von
	Kirchenarchivrat		156,— DM.
	Kirchenbauassessor	Besoldungsgruppe 15	Kirchenverwaltungsdirektor
	Kirchenbaurat		Oberkirchenbaurat
	Kirchenmusiker A <sup>1)</sup>		Oberlandeskirchenrat <sup>1)</sup>
	Kirchenoberamtsrat		Oberstudiendirektor im Kirchendienst <sup>2)</sup>
	Kirchenrat		<sup>1)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. 16 oder B 2
	Kirchenrat im Katechetischen Amt <sup>1)</sup>		<sup>2)</sup> Erhält eine Amtszulage von 150,—
	Kirchenverwaltungsrat <sup>2)</sup>		DM; diese erhöht sich mit Errei-
	Landeskirchenoberamtsrat		chen der fünfzehnten Dienstalters-
	Landeskirchenverwaltungsrat <sup>3)</sup>		stufe auf 240,— DM.
	Studienassessor im Kirchendienst	Besoldungsgruppe 16	Oberlandeskirchenrat <sup>1)</sup>
	Studienrat im Kirchendienst		<sup>1)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. B 2.
	<sup>1)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. 14		<b>Besoldungsordnung B</b>
	<sup>2)</sup> In der Regel mit Befähigung zum		(feste Gehälter)
	Richteramt oder zum höheren Ver-	Besoldungsgruppe B 2	Oberlandeskirchenrat <sup>1)</sup>
	waltungsdienst		<sup>1)</sup> Als ständiger Vertreter des Präsi-
	<sup>3)</sup> Erhält als büroleitender Beamter	Besoldungsgruppe B 6	Präsident des Landeskirchenamts.
	des Landeskirchenamts eine nicht-		
	ruhegehaltsfähige Stellenzulage v.		

**Grundgehaltstabelle für die Kirchenbeamten**

Be- sold- Gruppe	Orts- zuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe															Dienst- alters- zulage
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
<b>Besoldungsordnung A</b>																	
A 1		398	416	434	452	470	488	506	524	542	—	—	—	—	—	18	
A 2		430	448	466	484	502	520	538	556	574	592	—	—	—	—	18	
A 3		471	490	509	528	547	566	585	604	623	642	—	—	—	—	19	
A 4	III	494	516	538	560	582	604	626	648	670	692	—	—	—	—	22	
A 5		517	542	567	592	617	642	667	692	717	742	—	—	—	—	25	
A 6		555	581	607	633	659	685	711	737	763	789	815	—	—	—	26	
A 7		611	637	663	689	715	741	767	793	819	845	871	897	923	—	26	
A 8		647	679	711	743	775	807	839	871	903	935	967	999	1031	—	32	
A 9		743	776	809	842	875	908	941	974	1007	1040	1073	1106	1139	—	33	
A 10	II	829	870	911	952	993	1034	1075	1116	1157	1198	1239	1280	1321	—	41	
A 11		966	1008	1050	1092	1134	1176	1218	1260	1302	1344	1386	1428	1470	1512	—	42
A 12		1053	1103	1153	1203	1253	1303	1353	1403	1453	1503	1553	1603	1653	1703	—	50
A 13		1193	1247	1301	1355	1409	1463	1517	1571	1625	1679	1733	1787	1841	1895	—	54
A 14	I b	1228	1298	1368	1438	1508	1578	1648	1718	1788	1858	1928	1998	2068	2138	—	70
A 15		1384	1461	1538	1615	1692	1769	1846	1923	2000	2077	2154	2231	2308	2385	2462	77
A 16		1539	1628	1717	1806	1895	1984	2073	2162	2251	2340	2429	2518	2607	2696	2785	89
<b>Besoldungsordnung B</b>																	
B 2	I b	2920															
B 6	I a	3711															

**Ruhegehaltfähige Stellenzulagen**

Besoldungsgruppe A 9, Fußnote 3: 62,— DM  
 Besoldungsgruppe A 10, Fußnote 3: 62,— DM  
 Besoldungsgruppe A 11, Fußnote 2: 62,— DM  
 Besoldungsgruppe A 14, Fußnote 2: 156,— DM.

**Amtszulagen**

Besoldungsgruppe A 15, Fußnote 2: 150,— DM bzw. 240,— DM

## Anlage 2

## Ortszuschlagstabelle für die Kirchenbeamten

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungs- gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinder- zuschlags- berechtigten Kind)
I a	B 6	300	371	408
I b	B 2, A 13 bis A 16	232	302	339
II	A 9 bis A 12	187	248	285
III	A 1 bis A 8	153	218	255

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

- für das zweite bis zum fünften Kind um je 44 DM,
- für das sechste und die weiteren Kinder um je 54 DM.

\*

Kiel, den 25. November 1969

Das vorstehende, von der 38. ordentlichen Landessynode am 14. November 1969 beschlossene Kirchengesetz nebst Anlagen wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

Dr. Fr. H ü b n e r

KL 1618 — 69

Kirchenmusikergesetz  
vom 14. November 1969

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für Kirchenmusiker, die im Dienst der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände, der Propsteien, der Landeskirche oder deren Einrichtungen stehen.

(2) Kirchenmusiker üben ihre Tätigkeit im Hauptberuf oder im Nebenberuf aus.

(3) Auf Musiker, die weder eine C-, B- oder A-Prüfung noch eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben, ist dieses Kirchengesetz nicht anzuwenden.

§ 2

Kirchenmusikerstellen

(1) Hauptberufliche Kirchenmusikerstellen werden als A- oder B-Stellen, nebenberufliche als C-Stellen geführt.

(2) Der Kirchenvorstand beschließt, ob eine Kirchenmusikerstelle als A-, B- oder C-Stelle eingestuft wird. Der Beschluß bedarf bei A-Stellen der **Genehmigung des Landeskirchenamts**, bei B- und C-Stellen der Genehmigung des Propsteivorstandes.

§ 3

Amtsbezeichnung

(1) Der Kirchenmusiker führt die Amtsbezeichnung „Kantor und Organist“; wenn er nur einen Dienst versieht, die diesem Dienst entsprechende Amtsbezeichnung „Kantor“ oder „Organist“.

(2) Das Recht zur Führung einer Amtsbezeichnung für eine andere als kirchenmusikalische Tätigkeit bleibt unberührt.

§ 4

Kirchenmusikdirektor

Die Kirchenleitung kann auf Vorschlag des Landeskirchenamts Kirchenmusikern, die sich durch hervorragende, langjährige und vielseitige kirchenmusikalische Tätigkeit ausgezeichnet haben, den Titel „Kirchenmusikdirektor“ verleihen.

Abschnitt II

Kirchenmusiker im Hauptberuf

§ 5

Anwendung der allgemeinen Vorschriften

Hauptberufliche Kirchenmusiker können als Angestellte oder als Beamte beschäftigt werden. Auf sie sind die jeweils für kirchliche Angestellte oder Kirchenbeamte geltenden Bestimmungen anzuwenden, soweit sich aus diesem Kirchengesetz und den sonstigen für Kirchenmusiker geltenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 6

Anstellungsfähigkeit

(1) Als hauptberuflicher Kirchenmusiker kann nur angestellt werden, wer eine Bescheinigung des Landeskirchenamts über die Anstellungsfähigkeit als hauptberuflicher Kirchenmusiker besitzt.

(2) Je nach der abgelegten Prüfung wird die Bescheinigung als Bescheinigung A oder B erteilt.

(3) Die Bescheinigungen A und B berechtigen zur Bewerbung um entsprechende freie Kirchenmusikerstellen. Inhaber der Bescheinigung A können sich darüber hinaus um jede freie hauptberufliche Kirchenmusikerstelle bewerben.

(4) Ein Anspruch auf Anstellung wird durch die Bescheinigung der Anstellungsfähigkeit nicht begründet.

§ 7

Erwerb der Anstellungsfähigkeit

(1) Die Bescheinigung der Anstellungsfähigkeit wird auf Antrag erteilt.

(2) Die Erteilung setzt voraus, daß der Antragsteller seine kirchenmusikalische Befähigung durch die vorgeschriebene Prüfung und die erforderliche praktische Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst durch ein Praktikum nachgewiesen hat.

(3) Das Landeskirchenamt kann nach Anhörung des Landeskirchenmusikdirektors die Kirchenmusikerprüfung einer anderen Landeskirche oder eine staatliche Musikerprüfung und eine andere kirchenmusikalische Tätigkeit im Sinne eines Praktikums ganz oder zum Teil als gleichwertig anerkennen. Wird eine andere Prüfung nur teilweise als gleichwertig anerkannt, so ist die Ablegung einer Ergänzungsprüfung in den fehlenden Fächern erforderlich.

(4) Kirchenmusiker, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die Anstellungsfähigkeit A oder B nach den bisher geltenden Bestimmungen besitzen, behalten ihre Anstellungsfähigkeit, auch wenn sie die Voraussetzungen dieses Gesetzes nicht erfüllen.

## § 8

## Verlust der Anstellungsfähigkeit

- (1) Die Anstellungsfähigkeit geht verloren, wenn
- a) der Kirchenmusiker aufhört, Glied einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Kirche oder ihr angeschlossenen Kirchengemeinschaft zu sein, insbesondere, wenn er aus der Kirche austritt;
  - b) in einem Amtszuchtverfahren rechtskräftig auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden ist.

Das Landeskirchenamt stellt fest, ob eine der Voraussetzungen der Buchstaben a und b gegeben ist.

(2) Das Landeskirchenamt entscheidet auch über die Wiedererlangung der Anstellungsfähigkeit.

(3) Kirchenmusiker, die mehr als fünf Jahre kein kirchenmusikalisches Amt ausgeübt haben, haben vor einer neuen Anstellung ein kirchenmusikalisches Kolloquium abzulegen.

## § 9

## Stellenausschreibung

(1) Eine freie Kirchenmusikerstelle ist im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt auszuschreiben. Die Ausschreibung soll außerdem in einer Fachzeitschrift für Kirchenmusiker erfolgen. Die Ausschreibungsfrist beträgt in der Regel sechs Wochen.

(2) In Ausnahmefällen kann nach Anhörung des Propsteibeauftragten für Kirchenmusik auf Antrag des Kirchenvorstandes zugunsten eines Bewerbers mit Zustimmung des Landeskirchenamts von einer Ausschreibung abgesehen werden. Eine Wahl gemäß § 11 Absatz 1 findet nicht statt.

## § 10

## Bewerbung

(1) Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist sind die eingegangenen Bewerbungen dem Landeskirchenmusikdirektor einzureichen, der sie nach Prüfung an den zuständigen Propsteibeauftragten für Kirchenmusik weitergibt. Dieser berät den Kirchenvorstand bei der Auswahl unter den Bewerbern.

(2) Beträgt die Zahl der eingegangenen Bewerbungen mehr als drei, so sollen nur die drei am besten geeignet erscheinenden Bewerber in die engere Wahl gezogen werden.

(3) Melden sich für eine ordnungsmäßig ausgeschriebene Stelle keine Bewerber, welche die für diese Stelle erforderliche Anstellungsfähigkeit besitzen, so ist der Kirchenvorstand berechtigt, auch andere Kirchenmusiker zur Bewerbung zuzulassen. Kirchenmusiker mit der Anstellungsfähigkeit C können nur für eine aushilfsweise und befristete Tätigkeit zur Bewerbung zugelassen werden.

## § 11

## Stellenbesetzung

(1) Der Wahl durch den Kirchenvorstand geht ein Probespiel und eine Chorprobe in Gegenwart des Propsteibeauftragten voraus. Die Aufgaben hierfür werden im Einvernehmen mit dem Propsteibeauftragten gestellt. Zu dem Ergebnis der Probe hat er gutachtlich Stellung zu nehmen. Über den Verlauf der Probe erstattet er dem Landeskirchenmusikdirektor einen Bericht.

(2) Die Anstellung des gewählten Bewerbers erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften.

(3) Der Kirchenmusiker wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt.

## § 12

## Aufgaben

(1) Aufgabe des Kirchenmusikers ist die Leitung und Pflege der Kirchenmusik in der Gemeinde, insbesondere die musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen sowie die Förderung des Gemeindegesanges.

(2) Für die Erfüllung seiner Aufgaben ist er dem Kirchenvorstand verantwortlich.

(3) Im übrigen regelt sich der Dienst des Kirchenmusikers nach einer vom Landeskirchenamt zu erlassenden allgemeinen Dienst-anweisung.

## § 13

## Andere als kirchenmusikalische Aufgaben

(1) Kirchenmusiker in B-Stellen können im Rahmen ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses neben der kirchenmusikalischen Tätigkeit ausnahmsweise auch zu anderen kirchlichen Aufgaben in der Gemeinde herangezogen werden. In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen. Für die Heranziehung bedarf es der Zustimmung des Propsteivorstandes, der zuvor den Propsteibeauftragten für Kirchenmusik gutachtlich hört. Die anderen Aufgaben dürfen in der Regel nicht mehr als ein Viertel der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit des Kirchenmusikers umfassen. In einer örtlichen Dienst-anweisung sind Art und Umfang sowie Zeitdauer der kirchenmusikalischen und der anderen Aufgaben klar abzugrenzen.

(2) Die Verpflichtung des Kirchenmusikers zur Übernahme einer Nebentätigkeit im kirchlichen Dienst nach den allgemeinen Vorschriften bleibt unberührt.

## § 14

## Fachaufsicht

(1) Die kirchenmusikalische Arbeit untersteht der Fachaufsicht. Diese ist dazu bestimmt, die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes zu fördern.

(2) Die Fachaufsicht wird durch die Propsteibeauftragten für Kirchenmusik und den Landeskirchenmusikdirektor in Verbindung mit dem Kirchenvorstand ausgeübt.

## § 15

## Fortbildung

(1) Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, an seiner Fortbildung zu arbeiten und die dazu gebotenen Gelegenheiten wahrzunehmen.

(2) Insbesondere hat er an den Kirchenmusikerkonferenzen seiner Propstei teilzunehmen. Die durch die Teilnahme an den Konferenzen entstehenden Kosten trägt die Propstei.

(3) Für die Teilnahme an anderen der Fortbildung dienenden Kursen, Arbeitstagen und Veranstaltungen, deren Besuch im dienstlichen Interesse liegt, soll dem Kirchenmusiker bis zur Dauer von sieben Tagen im Jahr Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen Belange es zulassen. Die Auslagen für Verpflegung und Unterkunft bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes und die notwendigen Fahrkosten können erstattet werden.

## § 16

## Urlaub

Der Erholungsurlaub ist rechtzeitig im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes festzulegen. Er soll außerhalb der kirchlichen Festzeiten genommen werden.

## § 17

## Vertretung

(1) Der Kirchenmusiker hat dem Kirchenvorstand nach Möglichkeit für die Dauer seines Erholungsurlaubs oder einer sonstigen längeren Abwesenheit vom Dienst einen geeigneten Vertreter zu benennen.

(2) Die Kirchenmusiker sind verpflichtet, sich gegenseitig auch über den Bereich der Kirchengemeinde hinaus zu vertreten, soweit es ihre sonstigen Dienstobliegenheiten zulassen. Die Vertretung erfolgt unbeschadet tariflicher Ansprüche unentgeltlich. Dies gilt auch für die Vertretung nebenberuflicher Kirchenmusiker, soweit es sich um den Bereich desselben Dienstherrn oder Arbeitgebers handelt.

## § 18

## Nebentätigkeit

(1) Die Erteilung von Musikunterricht bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes, wenn die Zahl der Unterrichtsstunden fünf pro Woche übersteigt oder der Unterricht außerhalb des Wohn- oder Dienstortes erteilt wird.

(2) Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn die Erteilung des Unterrichts die Arbeitskraft des Kirchenmusikers so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsmäßige Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten beeinträchtigt wird.

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über Nebentätigkeiten.

## Abschnitt III

## Kirchenmusiker im Nebenberuf

## § 19

Anwendung der Vorschriften für hauptberufliche Kirchenmusiker

Auf nebenberufliche Kirchenmusiker finden mit Ausnahme der §§ 5, 13, 17 und 18 die Vorschriften über die hauptberuflichen Kirchenmusiker entsprechende Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Abschnitts nichts anderes ergibt.

## § 20

## Bescheinigung der Anstellungsfähigkeit

Nebenberufliche Kirchenmusiker erhalten die Bescheinigung C der Anstellungsfähigkeit nach bestandener landeskirchlicher Prüfung ohne Antrag und ohne kirchenmusikalisches Praktikum.

## § 21

## Stellenbesetzung

(1) Bei der Besetzung einer nebenberuflichen Kirchenmusikerstelle kann im Einvernehmen mit dem Propsteibeauftragten für Kirchenmusik von einer Ausschreibung abgesehen werden. Vor der Entscheidung über die Besetzung der Stelle ist die schriftliche Bewerbung dem Propsteibeauftragten zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Finden sich für eine nebenberufliche Kirchenmusikerstelle keine Bewerber mit der Anstellungsfähigkeit C, so kann der Kirchenvorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamts die Stelle auch mit einem Bewerber besetzen, der seine Befähigung für diese Stelle (pro loco) in einer vom Landeskirchenmusikdirektor abgenommenen Prüfung nachgewiesen hat.

## § 22

## Anstellung

(1) Nebenberufliche Kirchenmusiker werden auf Grund eines schriftlichen Dienstvertrages angestellt. In der Regel ist eine Probezeit zu vereinbaren. Sie soll mindestens drei Monate betragen.

(2) Der Kirchenvorstand zeigt dem Landeskirchenamt die Besetzung der Stelle an und teilt den Namen des Kirchenmusikers mit.

## § 23

## Vergütung

(1) Nebenberufliche Kirchenmusiker erhalten eine Vergütung nach den im Dienstvertrag getroffenen Vereinbarungen; das Landeskirchenamt erläßt Richtlinien für die Vergütung.

(2) Im Krankheitsfall wird die Vergütung für dreizehn Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, weitergezahlt.

## § 24

## Urlaub

Nebenberufliche Kirchenmusiker erhalten jährlich außerhalb der kirchlichen Festzeiten einen Erholungsurlaub von vier Wochen, soweit nicht im Dienstvertrag Abweichendes vereinbart ist.

## § 25

## Kündigung

(1) Innerhalb der Probezeit kann das Dienstverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatschluß gekündigt werden. Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Schluß eines jeden Kalendervierteljahres.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 26

## Altersgrenze

(1) Kirchenmusiker im Nebenamt scheiden mit Ablauf des Monats, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden, aus ihrem Amt aus, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

(2) Eine Weiterbeschäftigung über diesen Zeitpunkt hinaus auf die Dauer von jeweils zwei Jahren bedarf der Genehmigung des Propsteivorstandes.

## Abschnitt IV

## Besondere kirchenmusikalische Ämter

## 1. Propsteibeauftragter für Kirchenmusik

## § 27

## Aufgaben

(1) Der Propsteibeauftragte hat dahin zu wirken, daß das kirchenmusikalische Leben in den Gemeinden gefördert wird, vor allem durch die Pflege des Gemeinde- und Chorgesanges und das gottesdienstliche Orgelspiel. Mißstände soll er beseitigen helfen; wo es erforderlich ist, soll er die zuständigen kirchlichen Stellen zum Einschreiten veranlassen.

(2) Dem Propsteibeauftragten obliegen insbesondere

- a) die Unterstützung der Kirchenvorstände bei der Besetzung und Verwaltung der Kirchenmusikerstellen,
- b) die Beratung der Kirchenmusiker in allen Fragen ihres Amtes,
- c) die Beratung des Propsteivorstandes und der Kirchenvorstände in kirchenmusikalischen Fragen,
- d) die Durchführung von kirchenmusikalischen Arbeitsgemeinschaften, Kursen und Veranstaltungen, vor allem der Kirchenmusikerkonferenzen der Propstei,
- e) in Fühlungnahme mit den landeskirchlichen Orgelbausachverständigen die Beratung der Kirchenvorstände bei der Pflege und Instandsetzung der Orgeln, sofern nicht wegen des Umfangs dieser Aufgaben ein Propsteibeauftragter für Orgelpflege bestellt wird,

f) die Unterstützung des Landeskirchenmusikdirektors in der Durchführung seiner Aufgaben.

(3) Der Propsteibeauftragte ist verpflichtet, sich auf Anfragen des Landeskirchenmusikdirektors oder des Propstes gutachtlich zu äußern.

#### § 28

##### Fachaufsicht

Die Fachaufsicht des Propsteibeauftragten erstreckt sich auf die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes in künstlerischer und liturgischer Hinsicht. Der Propsteibeauftragte soll sich über die Arbeit und Leistung aller Kirchenmusiker seiner Propstei persönlich unterrichten.

#### § 29

##### Jahresbericht

Der Propsteibeauftragte erstattet dem Landeskirchenmusikdirektor und dem Propst einen Jahresbericht über seine Tätigkeit.

#### § 30

##### Berufung

(1) Der Propsteibeauftragte wird von der Kirchenmusikerkonferenz der Propstei vorgeschlagen und vom Propsteivorstand nach Anhörung des Landeskirchenmusikdirektors berufen. Seine Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Erneute Berufung ist zulässig.

(2) Der Propsteibeauftragte soll ein kirchenmusikalisches Gemeindeamt in der Propstei versehen.

(3) In Ausnahmefällen kann für zwei oder mehrere Propsteien ein gemeinsamer Propsteibeauftragter berufen werden.

#### § 31

##### Entschädigung

Der Propsteibeauftragte erhält von der Propstei eine Dienstaufwandsentschädigung, die vom Propsteivorstand mit Genehmigung des Landeskirchenamts festgesetzt wird. Daneben wird Ersatz der baren Auslagen und Reisekostenvergütung gewährt.

## 2. Landeskirchenmusikdirektor

#### § 32

##### Aufgaben

(1) Der Landeskirchenmusikdirektor hat die Aufgabe, den Stand und die Entwicklung des kirchenmusikalischen Lebens in der Landeskirche zu beobachten, für die Pflege und Förderung der Kirchenmusik Anregungen zu geben und auf Gefahren und Schäden aufmerksam zu machen.

(2) Der Landeskirchenmusikdirektor steht der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten als Berater zur Verfügung, insbesondere in den Fragen

- a) der Vorbildung, Prüfung, Anstellung und Fortbildung der Kirchenmusiker,
- b) der Betreuung und Förderung des kirchenmusikalischen Nachwuchses und der Sicherung seiner Ausbildungsmöglichkeiten,
- c) der Verbindung mit den kirchlichen und staatlichen Ausbildungsstätten für Kirchenmusik,
- d) des Gesangbuchs und der Förderung des Gemeindegesanges,
- e) der Verbindung mit der außerkirchlichen Musikpflege, insbesondere der Schulmusikpflege.

(3) Der Landeskirchenmusikdirektor ist verpflichtet, sich auf Anfragen der Kirchenleitung und des Landeskirchenamts gutachtlich zu äußern.

(4) Der Landeskirchenmusikdirektor kann in der Erfüllung seiner Aufgaben durch einen Beirat unterstützt werden.

#### § 33

##### Fachaufsicht

(1) Der Landeskirchenmusikdirektor arbeitet mit den Propsteibeauftragten für Kirchenmusik zusammen. Er lädt sie zu Fachkonferenzen ein und sorgt für eine einheitliche Gestaltung der Fachaufsicht in den Propsteien. Er ist berechtigt, an den Kirchenmusikerkonferenzen in den Propsteien teilzunehmen.

(2) Die Befugnisse der Fachaufsicht gemäß § 28 Satz 1 stehen dem Landeskirchenmusikdirektor gegenüber jedem Kirchenmusiker in der Landeskirche zu. Zuvor hat er den Propsteibeauftragten zu beachtlichen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die kirchlichen Körperschaften können den Landeskirchenmusikdirektor beratend an ihren Sitzungen teilnehmen lassen, soweit es sich um kirchenmusikalische Fragen handelt.

#### § 34

##### Jahresbericht

Der Landeskirchenmusikdirektor erstattet dem Landeskirchenamt einen Jahresbericht.

#### § 35

##### Berufung

Die Berufung und Abberufung des Landeskirchenmusikdirektors erfolgt durch die Kirchenleitung auf Vorschlag des Landeskirchenamtes. Die Konferenz der Propsteibeauftragten ist vorher zu hören.

## Abschnitt V

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 36

##### Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung erläßt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

#### § 37

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft, die Bestimmungen über das Praktikum jedoch erst zusammen mit einer Ausführungsverordnung der Kirchenleitung.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere

- a) Verordnung über die Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker vom 8. Oktober 1940 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1941 S. 49),
- b) Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker vom 18. August 1941 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 52),
- c) Verordnung betr. Gestaltung der kirchenmusikalischen Arbeit vom 20. Mai 1949 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 56),
- d) Bekanntmachung des Landeskirchenamts betr. Anstellung eines landeskirchlichen Musikdirektors vom 4. April 1929 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 55),
- e) Bekanntmachung des Landeskirchenamts betr. landeskirchlichen Singeleiter vom 25. Juli 1949 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 73).

Kiel, den 25. November 1969

Das vorstehende, von der 38. ordentlichen Landessynode am 14. November beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung  
Dr. Fr. Hübner

KL-Nr. 1616 — 69

### Beschluß

zur Änderung der Ordnung für die Bischofswahl in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 14. November 1969

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes beschlossen:

#### Artikel I

Die Ordnung für die Bischofswahl in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 15. November 1962 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 134) in der Fassung des Beschlusses vom 10. November 1964 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 145) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 2. Halbsatz wird gestrichen.
2. § 2 erhält folgende Fassung:  
„Ergänzungsvorschläge nach Art. 81 Abs. 3 der Rechtsordnung sind spätestens zehn Tage vor Beginn der Synodalverhandlungen dem Präsidenten der Landessynode einzureichen und von ihm umgehend allen Synodalen bekanntzugeben.“
3. Der bisherige § 2 wird § 3.
4. § 4 erhält folgende Fassung:  
„Nach dem Namensaufruf erteilt der Präsident der Landessynode dem Vorsitzenden der Kirchenleitung und gegebenen-

falls je einem Sprecher für aus der Mitte der Landessynode eingebrachte Ergänzungsvorschläge das Wort, um den Wahlvorschlag zu begründen. Zu Ergänzungsvorschlägen kann der Vorsitzende der Kirchenleitung Stellung nehmen.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„Die Landessynode kann beschließen, vor der Vornahme der Wahl in eine Aussprache einzutreten. Die Landessynode kann die Vorgeschlagenen zur Teilnahme an der Aussprache einladen.“

6. Der bisherige § 4 wird § 6.

7. Der bisherige § 5 wird § 7.

8. Der bisherige § 6 wird § 8.

9. Der bisherige § 7 wird § 9;  
in Abs. 2 muß es heißen „§ 6“.

10. Der bisherige § 8 wird § 10;

in Abs. 1 muß es heißen „Art. 81 Abs. 4 der Rechtsordnung“.

11. Der bisherige § 9 wird § 11.

12. Der bisherige § 10 wird § 12.

#### Artikel II

Die Änderung der Wahlordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

\*

Kiel, den 25. November 1969

Der vorstehende Beschluß der 38. ordentlichen Landessynode vom 14. November 1969 wird hiermit veröffentlicht.

Die Kirchenleitung  
Dr. Fr. Hübner

KL 1615/69

## Bekanntmachungen

#### Urkunde

über die Zusammenlegung der Kirchengemeinden Brunsbüttel und Brunsbüttelkoog, Propstei Süderdithmarschen

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

#### § 1

Die Kirchengemeinden Brunsbüttel und Brunsbüttelkoog werden im Umfang ihrer Grenzen nach dem Stande vom 31. Dezember 1969 zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt, die den Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunsbüttel“ führt.

#### § 2

Die neugebildete Kirchengemeinde Brunsbüttel wird in drei Seelsorgebezirke aufgeteilt (St. Jakobuskirche, Pauluskirche-Nord, Pauluskirche-Süd), über deren Abgrenzung der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Brunsbüttel am 24. Juni 1969 und der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Brunsbüttelkoog am 4. Juni 1969 einen übereinstimmenden Beschluß herbeigeführt haben.

#### § 3

Das Vermögen und die Schulden beider Kirchengemeinden gehen auf die neugebildete Kirchengemeinde Brunsbüttel über.

#### § 4

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brunsbüttel geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber als Pfarrstelle St. Jakobuskirche (1. Pfarrstelle) auf die neugebildete Kirchengemeinde Brunsbüttel über.

Die Pfarrstellen Nord und Süd der Kirchengemeinde Brunsbüttelkoog gehen mit ihren gegenwärtigen Inhabern als Pfarrstelle Pauluskirche-Nord (2. Pfarrstelle) und als Pfarrstelle Pauluskirche-Süd (3. Pfarrstelle) auf die neugebildete Kirchengemeinde Brunsbüttel über.

#### § 5

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Kiel, den 25. November 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Dr. Mann

Az.: 10 Brunsbüttel — 69 — X/E 1

\*

Kiel, den 25. November 1969

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Az.: 10 Brunsbüttel — 69 — X/E 1

## Urkunde

über die Veränderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden Adelby und Flensburg-St. Jürgen, Propstei Flensburg

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

Das zur Gemarkung Flensburg gehörende Flurstück 20 der Fluren K 47 / J 47 (Volksschule Fruerlund) wird aus der Kirchengemeinde Adelby ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Flensburg-St. Jürgen eingemeindet.

## § 2

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 8. Dezember 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.) gez. Dr. Grauheding

Az.: 10 Adelby — 69 — X/E 1

\*

Kiel, den 8. Dezember 1969

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

Az.: 10 Adelby — 69 — X/E 1

## Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Mürwik, Propstei Flensburg

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Mürwik, Propstei Flensburg, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Kiel, den 1. Dezember 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Otte

Az.: 20 Mürwik (3. Pfarrstelle) — 69 — VI/C 3

\*

Kiel, den 1. Dezember 1969

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Mürwik (3. Pfarrstelle) — 69 — VI/C 3

## Richtlinien

für die Gewährung von Studienbeihilfen und Studiendarlehen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 31. Juli 1969

Kiel, den 27. November 1969

## I.

## Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Studenten der Theologie, die in der Liste der schleswig-holsteinischen Theologiestudenten geführt werden, Studenten der Philologie mit der Fachrichtung Theologie, Diakonenanwärter, Personen, die sich in einer kirchlich sozialen Ausbildung befinden sowie Studierende der Kirchenmusik.

## II.

## Voraussetzungen

Voraussetzung für eine kirchliche Studienförderung sind die Förderungswürdigkeit und die Förderungsbedürftigkeit des Antragstellers.

- a) Förderungswürdig ist ein Antragsberechtigter, der nach Charakter und Haltung sowie nach Begabung und Leistung für einen späteren Dienst in der Kirche geeignet ist und in seinem Studienfach angemessene Leistungen zeigt oder erwarten läßt.

Der Leistungsnachweis ist von Studienanfängern durch das Reifezeugnis, vom 2. Semester ab durch geeignete Leistungsbescheinigungen der Hochschulen (Zeugnisse über Pro- oder Hauptseminararbeiten oder Fleißprüfungen, auf Anforderung auch Gutachten von Hochschullehrern) zu erbringen. Im allgemeinen genügen zwei solcher Leistungsnachweise im Studienjahr. Bei Studierenden, die in den Anfangssemestern (1.—4. Fachsemester) die alten Sprachen nachzuholen haben, gelten die Zeugnisse über die bestandenen Ergänzungsprüfungen als ausreichender Leistungsnachweis.

- b) Ein Antragsberechtigter gilt als förderungsbedürftig, wenn er die Studienkosten weder allein noch mit Hilfe seiner Unterhaltsverpflichteten noch mit Unterstützung Dritter aufbringen kann.

Vor Inanspruchnahme einer landeskirchlichen Förderung sind vor allem gesetzliche Ansprüche, besonders nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und dem Lastenausgleichsgesetz (LAG), geltend zu machen. Auch wird vorausgesetzt, daß zunächst ein Antrag auf die „staatliche allgemeine Studienförderung nach dem Honnefer Modell“ gestellt worden ist. Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide der staatlichen Stellen sind dem Landeskirchenamt auf Anforderung vorzulegen. Über das neunte Semester (einschl. Examensemester) hinaus ist eine Studienförderung nach Maßgabe des Abschnitts III Buchst. a) in der Regel nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Bei der Entscheidung sind die Sprachsemester angemessen zu berücksichtigen.

## III.

## Art der Förderung

- a) Studienbeihilfen werden auf Antrag als Semesterbeihilfen,

in begründeten Ausnahmefällen zusätzlich auch als Ferienbeihilfen gewährt. Sie kommen für solche Studenten in Frage, die weder Leistungen aufgrund gesetzlicher Unterhaltsansprüche noch aufgrund der „allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell“ erhalten. Über die Höhe der Studienbeihilfe wird von Fall zu Fall entschieden.

- b) Studienbeihilfen in besonderen Härtefällen können — auch neben einer Förderung von dritter Seite — zur Beschaffung von Büchern, Kleidung u. ä. sowie zur Überbrückung einer akuten wirtschaftlichen Notlage gewährt werden. Sie kommen bei der Berechnung der Förderungssätze nach staatlichen Richtlinien nicht in Ansatz.
- c) Studiendarlehen können in der Regel nur für die Endfinanzierung des Studiums nach dem neunten Semester gewährt werden. Sie sollen in der Regel einschl. der etwa von dritter Seite zur Verfügung gestellten Darlehen die Höhe von 2500,— DM nicht überschreiten.

Studiendarlehen sind mit 2 % p.a. zu verzinsen und in der Regel mit 25 % p.a. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Für die Dauer des Studiums und des landeskirchlichen Vorbereitungsdienstes erfolgt die Vergabe zinslos.

Der Zinslauf beginnt in der Regel mit dem auf die Ablegung der zweiten theologischen Prüfung folgenden Tag, der Tilgungslauf mit dem ersten des auf die Ernennung zum Hilfsgeistlichen folgenden Monats.

Die Darlehensbedingungen im einzelnen werden durch einen besonderen Darlehensvertrag vereinbart.

#### IV.

##### Antragsverfahren

Anträge auf Studienbeihilfe gemäß Abschnitt III Buchst. a) und b) sind auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular dem Landeskirchenamt jeweils zum 15. April für das Sommersemester und zum 15. Oktober für das Wintersemester vorzulegen.

Dasselbe gilt für Anträge auf Studiendarlehen gem. Abschn. III Buchst. c), die formlos mit Begründung einzureichen sind. Voraussetzung für die Bewilligung eines Darlehens ist im allgemeinen der durch Gutachten von mindestens zwei Professoren der Theologie geführte Nachweis, daß der Antragsteller sein Studium voraussichtlich innerhalb der nächsten zwei Semester zu einem positiven Abschluß bringen kann.

#### V.

##### Absolventen des Klaus-Harms-Kollegs

(altsprachliches Aufbaugymnasium) in Kiel, die Theologie oder Philologie mit der Fachrichtung Theologie studieren, werden grundsätzlich nach den oben genannten Bestimmungen gefördert. Jedoch ist bei ihnen eine Förderung aus landeskirchlichen Mitteln über das sechste Semester (Examenssemester nicht eingerechnet) hinaus nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Zum Abschluß des Studiums über das sechste Semester hinaus kann ein Studiendarlehen nach Maßgabe des Abschnitts III Buchst. c) gewährt werden.

Die Höhe der Förderung ist so zu bemessen, daß unter Berücksichtigung aller von dritter Seite gezahlten Unterhaltsleistungen, Unterstützungen, Beihilfen etc. der Student in jedem Monat über eine Summe entsprechend dem Höchstbetrag aus der Vollförderung nach der „allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell“ verfügen kann.

#### VI.

##### Schlußbemerkungen

1. Die landeskirchliche Studienförderung wird nach Maßgabe

der vorhandenen Haushaltsmittel und ohne Rechtsanspruch gewährt.

2. Es wird erwartet, daß der geförderte Student später in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins tritt. Jedoch besteht keine Verpflichtung zur Rückzahlung gewährter Studienbeihilfen, wenn diese Erwartung nicht erfüllt wird.

Ein Abbruch des Theologiestudiums oder der Übergang in eine andere Landeskirche sind dem Landeskirchenamt umgehend mitzuteilen. In diesem Falle entfällt die weitere Förderung. Für das laufende Semester bereits ausgezahlte Studienbeihilfen brauchen nicht zurückerstattet werden.

Studiendarlehen sowie etwa aufgelaufene Zinsen sind sofort zur Rückzahlung fällig, wenn das Theologiestudium aufgegeben wird oder ein Student nach bestandener erster theologischer Prüfung nicht in den Vorbereitungsdienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins tritt, aus diesem ausscheidet oder nach bestandener zweiter theologischer Prüfung nicht in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins tritt oder aus diesem ausscheidet. Auf Antrag können für die Rückzahlung angemessene Raten festgesetzt werden.

#### VII.

##### Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Scharbau

Az.: 21 200 — 69 — XI/D 2

Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“ (Dansk Kirke i Sydslesvig e. V.)

Kiel, den 21. November 1969

In Ergänzung unserer diesbezüglichen Bekanntmachung vom 9. Juli 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1969 S. 97) teilen wir mit, daß innerhalb der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“ folgende Pastoren seit dem 1. Oktober 1969 eingesetzt sind:

Propstei Flensburg

Zuständigkeitsbereich:

4. Heiligengeist-Gemeinde II

Pastor: Vendelhaven, Frants Stener, 239 Flensburg,

Nordergraben 72. Tel. 04 61 — 2 35 21

Zuständigkeitsbereich:

10. Harrislee-Flensburg-Weiche — Handewitt — Langberg

Pastor: Wolfhagen, 2391 Harrislee, Berghofstraße 10.

Tel. 04 61 — 4 12 74

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u s

Az.: 1581 — 69 — VII

##### Ausschreibung von Pfarrstellen

Die zum 1. Januar 1970 errichtete 8. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lohbrügge, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2000 Hamburg 67, Rokenhof 1, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht.



Neubaugebiet; Seelsorgebezirk umfaßt 4000 Gemeindeglieder. Gemeindezentrum für insgesamt 3 Pfarrstellen vorhanden. Modernes Pastorat (Fernheizung); alle Schularten.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Lohbrügge (8. Pfarrstelle) - 69 - VI/C 3

in 2000 Hamburg 55, Blankeneser Landstraße 3, einzusenden. Modernes Pastorat vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Zu den zwölf Aposteln in Hamburg-Lurup (2. Pfarrstelle) - 69 - VI/C 3

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde „Zu den zwölf Aposteln“ in Hamburg-Lurup, Propstei Blankenese, wird demnächst frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand

#### Berichtigung

Das unter dem 1. Dezember 1969 erschienene Stück hat irrtümlich die Nummer 22 erhalten. Es muß richtig lauten: Stück 23.

